


## **Guldene Bulla Des Römischen Käysers Caroli Des Vierdten : Welche zu Nürnberg und Metz Anno Christi 1356. gemacht worden ; Nebst Einem ordentlichen Register**

Franckfurt am Mayn: Andreä, 1711

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817646418>

Druck Freier  Zugang





Sc-1136.<sup>4.</sup>





Guldene Bulla  
Des  
Römischen Kayfers  
CAROLI

Des Vierdten/  
Welche zu

Nürnberg und Meß

Anno Christi 1356. gemacht worden.

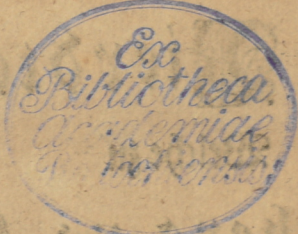
Uebst  
Einem ordentlichen Register.



Franckfurt am Mayn /  
Verlegts Daniel Andrea / Anno 1711.

20-1136.4.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page, including the name CAROL.



Additional handwritten text, possibly bleed-through, including the name CAROL and other illegible markings.



**Im Namen der Heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit seeliglich / Amen.**

**IN** CAROLUS der Vierdte / von Gottes Gnaden / Römisch. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / und König in Böhem / zu ewiger Gedächtniß der Sachen. Ein jeglich Reich / das in ihm selbst zertrennt / und in Uneinigkeit gesetzt / wird Trost · los ·

Ein jeglich in sich selbst zertrennt Reich wird Trost · los

Dann die Fürsten solcher Zertrennung seynd Gefellen der Diebe. Darum hat Gott mitten unter sie gemischet den Geist des Schwinds / daß sie am Mittag / gleich als in der Finsterniß mit Händen tasten und straucheln / auch das helle Licht von seinem Ort hinweg gerückt und genommen / damit sie ganz blind / und der Blinden Führer werden. Und die also im Finstern wandeln / die (schaden) stossen an / und seyn blindes Gemüths / vollbringen die Missethäten / so in der Zertrennung geschehen. Sag an du Hoffart / wie woltest du in Lucifero geherrschet haben / wo du die Zertrennung zum Mitgehülff nicht gehabt hättest? Sag an du hässiger Sathan, wie woltest du den Adam auß dem Paradies vertrieben haben / wo du ihn nicht vom Gehorsam abgeföhret? Sag an du Zorn / wie hättest du den Römischen gemeinen Nuß ins Verderben gestürzt / wo du Pompejum und Julium in der Zertheilung mit grümmigen Schwerdtern / nicht zu innerlichen hefftigen Kriegen erweckt? Sag an du Unkeuschheit / wie hättest du die Stadt Trojam zerstöret / wo du Helenam von ihrem Mann nicht abwendig gemacht? Ach du Neid und Haß / hast das Christlich Kayserthum / so von Gott / gleich der Heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit / mit den Göttlichen Tugenden des Glaubens / der Hoffnung und Liebe gestärckt / auff dessen Grund · Fest alle Reich und Gewalt ruhen / mit Giffte / welches du als ein Schlang in des Heil. Reichs (Zweyen) Zweige und nächste Gliedmassen böshafftig ausgegossen / verunreiniget / auff daß / wann die Seulen zerschlagen / der ganze Bau zum Fall (gericht und) sich (neiget) neige. Gleicher Gestalt hast du zwischen des H. Reichs Sieben Thur · Fürsten / durch welche / als Sieben Leuchter / das Heil. Reich in Einigkeit des siebenförmigen Geistes solt erleucht werden / mancherley Zerstörung angericht. Demnach

Hoffart

Gehorsams Zorn.

Unkeuschheit. Neid und Haß. Kayserthum ist ein Grund · Fest des Röm. Reichs. Dessen Lebens · Sprich.



Ursachen  
beständiger  
Einigkeit  
der Chur-  
und Fürsten/  
und Volk-  
fahrt des Röm.  
Reichs sol-  
gende Con-  
stitutio ge-  
ordnet.

Wir Uns aber Amts halben / so Wir von Kayserl. Majestät und Würden führen / zukünftiger Gefahr solcher Zertrennung und Uneinigkeit zwischen den Chur = Fürsten / in welcher Zahl Wir als ein König in Böhem erkant werden / aus zweyerley Ursachen / nemlich so wohl wegen des (Heil. Reichs/ und desselben) Obrigkeitlichen Ampts / als wegen der Wahl-Berechtigkeit / deren Wir uns gebrauchen / zu begegnen schuldig erachten: So haben Wir hernach beschriebenen Gesetz / Einigkeit unter den Chur = Fürsten zu pflanzen / und einmüthige Wahl einzuführen / auch der vorgenannten schmäblichen Zertrennung / und allerhand Irrungen / so daraus erwachsen / den Zugang zu versperren / und gänglich zu benehmen / in Unserm hochzierlichen Hoff zu Nürnberg / in gemeiner Versammlung und Gegenwart aller Geist- und Weltlichen Chur = Fürsten / auch anderer Fürsten / Grafen / Freyherrn / Edlen und mannigfaltigen der Stadt Botschafften / auff Kayserl. Stul / mit derselben unser Majestät Insignen / und Kayserl. Diadem gekrönt / aus vorgehabter zeitiger Berathschlagung / und Vollkommenheit Kayserl. Gewalts / geordnet / beschlossen / auffgerichtet / und zu halten bekräftiget / im Jahr des Herrn / Tausend / dreyhundert / sechs und fünfzig / der vierdten Indiction / am vierdten Idus , oder neunten Tag des Monats Januarii / Unseres Reichs im zehenden / und Kayserthums im ersten Jahr.

## CAPUT I.

## Von der Chur = Fürsten Geleit / und von wem das seyn soll.

Eicher Ge-  
leit der  
Churfürsten  
und Volk-  
schafften ei-  
nes des an-  
ders zur  
Wahl.

1. 1. **W**ir erkennen und setzen mit diesem gegenwärtigen Kayserl. Gebott / ewiglich zu wehren / auß rechtem Wissen und Vollkommenheit unsers Kayserl. Gewalts / wie oft und wann es zu künftigen Zeiten noch seyn / oder sich begeben würde / zu erwählen einen Römischen König / zum Kayser zu machen / daß sich die Chur = Fürsten zu solcher Wahl / nach alter löblicher Gewohnheit fügen / und ein jeder Chur = Fürst / wann er darum ersucht / einen jeden seinen Mit = Chur = Fürsten und Botschafften / die er zu solcher Wahl aufsenden wird / durch sein Land / Gebiet und Stadt / auch so fern er mag / verleyten / und ihnen ungefährlich Geleit gegen der Stadt / da solche Wahl beschehen / und wiederum davon / (Geleit) geben soll / bey Pön des Meinens / auch Verlust seiner Stimm / so er allein dinstmahl in der Wahl gehabt hatt. Welche Pön Wir wider den / oder die /

die / so dieser (Einverleibung) Bergleitung widersäffig oder säumnig erfunden werden / eingefallen erkennen.

§. 2. Sehen darauff / und gebieten allen andern Fürsten / die Lehen <sup>Desgleichen</sup> vom Heil. Röm. Reich haben / welcherley Namen sie geacht sind / auch Graffen / Freyherrn / Rittern / Dienern / Edlen und Unedlen / Bürgern und Gemeinschafften aller Schlöffer / Städt und Orter des Heil. Römischen Reichs / daß sie zu den Zeiten / da sich die Wahl eines Römischen Königs / zu Fürderung des Käysers begibt / einen jeden Chur = Fürsten / auch seine <sup>ihnen zu</sup> Botschafften zu solcher Wahl verordnet / ( wann sie / als obsteht / Gleydt <sup>geben</sup> begehren ) durch ihre Gebiet / und als weit sie mögen / ungefährlich verglenten. Dann welche diese Sakung freventlich übergehen / sollen mit der That in diese nachgeschriebene Pön fallen. ( Auch ) nemlich alle Fürsten / Graffen / Freyherrn / Edel / Ritter / Diener / und alle / die hierwider thun / sollen in die Mißthat des Meinenyds / und Beraubung aller Lehen / die sie <sup>bey Straff-</sup> vom Heil. Römischen Reich / und andern männlichen tragen / auch ( deren ) aller Besizungen / von wem sie die hätten / verfallen. Alle Bürger und Gemeinschafften / so wider die obberührte ( Sachen ) Sakung ichtes fürnehmen / sollen auch also meinydig / und nichts desto minder aller ihrer Recht / Freyheiten / Privilegien und Gnaden / vom Heiligen Reich erworben / allerding privirt / mit ihren Personen / und allen Gütern / in des Heiligen Reichs Acht und Ungnad gefallen seyn / die Wir mit der That jeko / alsdann ( allzeit ) priviren / ( die ) sie auch einem jeden auß eigenem Gewalt / ohn Bericht / oder Anruffung eines Magistrats / ungestrafft anzutasten erlauben. Und der sie also angreiff / soll vom Heiligen Reich / oder niemands anders / keinerley Pön fürchten / ( Besonder so ) insonderheit weil dieselben wider des Heil. Reichs gemeinen Nuß / Stand ( oder ) und Würdigkeit / auch wider ( sein ) ihr eigen Ehr / als freventliche Versäumer und Widerspennige / an dem Heil. solcher ( Sachen ) Sakung ( Ungehorsam ) ungehorsamlich ( so häffig ) verrätherlich / ungetreulich und widerwärtiglich ( mißhandelt ) mißhandelnde erfunden werden.

§. 3. Wir erkennen und gebieten auch darauff / daß die Bürger und Gemeinen aller Städt / den benannten Chur = Fürsten / und ihrer jedem / auch ihren Botschafften / so das begehren / Kost und Liefferung / für sich / und dieselbe ihre Botschafften / nach aller ihrer Nothdurfft / in gemeinem <sup>Victualia</sup> Kauff = Geld / wann sie in die benannten Städt / von der bemeldten Wahl <sup>und andere</sup> wegen kommen / auch davon abscheiden / zu kauffen geben / und damit <sup>Notdurfft</sup> <sup>in billlichem</sup> <sup>Preis zu</sup> <sup>lassen.</sup> keinerley Gefährden brauchen sollen. Welche aber darwieder thäten / wollen Wir mit der That / in obberührte Pön / so hievor gegen den Bürgern und Gemeinen gesetzt / eingefallen seyn / erkennt haben.

Elcher Geleit im Ruckweg.

§. 4. Und welcher Fürst / Graf / Ritter / Dienst-Mann / Edel / Unedel / Bürger / oder der Städte Gemeinschaften / einen Chur-Fürsten / so derselbig zu Erwählung eines Römischen Königs (ziehen) ziehet / oder wiederum darvon (kehren) kehret / feindlich (erwarten) vormarten / oder was thätlich wider sie ihre einen / oder mehr fürzunehmen / ihre Person oder Güter anzugreifen / oder zu beleidigen / auch ihre Botschaften / sie hätten Geleit begehrt oder nicht / (genommen) sich unterstehen würden / dieselben mit sampt ihrer boßhafftigen Gesellschaft / erkennen wir mit der That in die vorgemeldte Pön / nach Gestalt der Person gefallen seyn.

Ohnangesehen der Churfürsten.

§. 5. Ob aber ein Churfürst gegen einen andern Mit-Churfürsten Feindschaft trüge / und welcherley Zweytrachten / Irrung oder Widerwärtigkeit unter ihnen wäre / sollen sie dieselbe nicht ansehen / sondern nicht desto minder jeder den andern / und ihre Botschaften / die zu solcher Wahl geschickt werden / vorgemeldter massen zu geleiten schuldig seyn / bey Vermeidung der Pön des Meynends / und der Stimm / so sie auf dasselbntahl hätten / wie obsteht.

Und anderer Fürsten / so unter sich einander habenden Feindseligkeiten.

§. 6. Wo auch etliche andere Fürsten / Grafen / Frey-Herrn / Ritter / Dienstleut / Edel / Unedel / der Städte Bürger / oder Gemeinschaften / mit einem oder mehr Churfürsten einigen Widerwillen hätten / oder was (Zweytrachten) Zwytracht / Krieg oder Uneinigkeit unter ihnen wäre / sollen sie doch nicht desto minder / ohn alle Widerred und Gefährden Churfürsten / und ihren Botschaften / zu solcher Wahl geschickt / auch davon Geleit geben / bey Vermeidung jetzt gemeldter Pön / die wir dann hiemit wieder sie wollen erkennethaben.

Gleichwol vermög eydlichen Verforebens zu geben schuldig.

§. 7. Und zu weiterem Verstand und Gewisheit aller vorgemeldter Sachen / gebieten und wollen wir / daß alle Churfürsten / und andere Fürsten / auch Grafen / Freyherrn / Edle / Städte / und ihre Gemeinschaften / alle vorgemeldte Sachen / mit ihren Briefen und Eyden bestätigen / und sich darzu mit guten Treuen solchs ohne Gefährde / Fräfftiglich zu vollbringen verpflichten. Welche aber solche Brief zu geben sich wiedern / sollen damit in die Pön / die wir / nach Gestalt ihrer Person Eigenschaft / wieder sie zu üben / (wollen) in vorhergehenden zugelassen haben / verfallen seyn.

Der Pön der Übertrachtung.

Sowol gegen Churfürsten / als

§. 8. Und ob derselben Churfürsten einer / oder andere Fürsten / in welcher Eigenschaft oder Stand sie wären / die vom Heil. Röm. Reich Lehen tragen / auch Grafen / Freyherrn / Edel / derselben Nachkommen oder Erben / unser vor oder nachgeschriebenen Constitution und Befehl widerfällig / und nicht zu halten unterstehen würden : Alsdann / ob er ein Churfürst wäre / sollen die andere Mit-Churfürsten ihn aus ihrer Gesellschaft

Schafft schließen. Er soll auch seiner Wahl-Stimm/ so wohl anderer Chur-  
Fürstl. Würdigkeit / (Stadt) Standt und (Gericht) Gerechtigkeit man-  
geln/ noch einiges Lehens/ so er vom Heil. Reich hätte / fähig oder empfäng-  
lich seyn. (Auch) Aber andere Fürsten / oder Edelmann / als obsteht / der <sup>andere Für-</sup>  
wider diß unfer Befehl sich verschuldet / soll der Lehen / so er vom Heil. Reich <sup>ten und</sup>  
oder einem andern hätte / nicht fähig / und nicht desto minder damit in die vor- <sup>Stände / .c.</sup>  
gemeldte Pön verfallen seyn.

§. 9. Wiewol wir aber erkennt / und wöllen gehabt haben / daß alle <sup>folget die</sup>  
Fürsten/ Grafen/ Freyherrn/ Ritter/ Edel/Dienstleut/ Stadt und Gemein- <sup>Ordnung</sup>  
schafften/ schuldig seynd/ jeden Churfürsten/ oder seine Vottschaften/ vorge- <sup>der Begleit-</sup>  
meldt Geleit ohn Unterscheid zu geben / nichts desto minder soll zu jedem ein <sup>zung.</sup>  
besonder Geleit und Vergleindter nach Gelegenheit der Gegend und Stadt  
angezeigt seyn/ als folget:

§. 10. Zum Ersten/ den König in Böhem/ des H. Reichs Erb-Schen- <sup>König zu</sup>  
cken/ sollen vergleiten der Erb-Bischoff von Maynz/ die Bischöffe zu Bam- <sup>Böhem</sup>  
berg und Würzburg/ Burggrafen zu Nürnberg. Item die Grafen von <sup>von</sup>  
Hohenlohe/ Wertheim/ Brauneck und Hanau. Item die Stadt Nürn- <sup>Maynz / .c.</sup>  
berg/ Rotenburg und Wimbheim.

§. 11. Darnach den Erb-Bischoff zu Cölln / des H. Reichs Erb- <sup>Erb-Bi-</sup>  
Cansler in Welschen Landen / sollen vergleiten die Erb-Bischoffe zu Maynz/ <sup>schoff zu</sup>  
und Trier/ Pfalzgraf bey Rhein / und der Landgrafe zu Hessen. Item die <sup>Cölln/</sup>  
Grafen von Katzenelnbogen/ Nassau und Diez. Item/ die von Eysenburg/  
Westerberg/ Runkel/ Limburg und Falckenstein. Item die Stadt Weß-  
lar/ Geylnhausen und Friedberg.

§. 12. Den Erb-Bischoff zu Trier / des Heil. Reichs Erb-Cansler <sup>Erb-Bi-</sup>  
durch Galliam / und das Reich Arelat sollen vergleiten der Erb-Bischoff zu <sup>schoff zu</sup>  
Maynz / Pfalzgraf bey Rhein. Item / die Grafen von Spanheim und <sup>Trier.</sup>  
Weldens. Item/ die Raugrafen/ Wildgrafen / von Nassau/ Eysenburg/  
Westerberg/ Runkel/ Limburg/ Diez / Katzenelnbogen / Eppenstein/ Fal-  
ckenstein/ und die Stadt Maynz.

§. 13. Den Pfalzgrafen bey Rhein / des Heil. Reichs Erb-Truch- <sup>Pfalzgraf</sup>  
fessen / soll vergleiten / der Erb-Bischoff zu Maynz. <sup>bey Rhein.</sup>

§. 14. Den Herzogen von Sachsen / des Heil. Reichs Erb-Mar- <sup>Alle 7. von</sup>  
schalek / sollen vergleiten der König von Böhem / die Erb-Bisch. zu Maynz <sup>Maynz.</sup>  
und Magdeburg/ die Bischöffe von Bamberg und Würzburg/ Marggra- <sup>Herzog von</sup>  
fen von Meissen/ Landgraf von Hessen. Item/ die Aelte zu Guld und Hirsch- <sup>Sachsen/</sup>  
feld/ Burggrafen zu Nürnberg. Item/ die Grafen von Hohenlohe/ Wert- <sup>vom König</sup>  
heim/ Brauneck/ Hanau/ Falckenstein. Die Städte/ Erdfort / Mülhau- <sup>in Böhem /</sup>  
len/ Nürnberg/ Rotenburg/ Wimbheim. <sup>.c.</sup>

§. 15. Und

Zierliche  
Notifica-  
tion des  
Geleits/

§. 15. Und alle hie vor nechstbenannte / sollen auch vergleichen den  
Marrgrafen von Brandenburg/ des Heil. Reichs Erz-Cämmerer.

§. 16. Aber wir wollen und setzen klärlich / daß ein jeder Churfürst/  
der ein solch Geleit haben will / denjenigen / davon ers zu haben begehrt / daß  
selb also zeitlich auch den Weg / dadurch er ziehen wolt / verkünde / und solch  
Geleit erfordern soll / damit die / so zum Geleit verordnet / und also ersucht/  
nach Nothdurfft auffß ziemlichst mögen bereit werden.

durch jedes  
Territori-  
um,

§. 17. Solche vorgeschriebene Constitution, von des Geleits wegen  
gesetzt / erklären wir also zu verstehen / daß ein jeder obgenannter / oder so viel-  
leicht nicht benennt / davon solch Geleit erfordert wird / allein durch sein Land  
und Gebieth / auch so fern er es ungefährlich vermag zu geben / bey vorberüh-  
ter Pön / soll verbunden seyn.

Chur-  
Maynz soll  
seinen Coc-  
lectoribus  
den Termin  
zur Wahl  
nach Inhalt  
und Form  
der Brief  
ankünden.

§. 18. Auch setzen und ordnen wir / daß ein Erz-Bischoff zu Maynz/  
so zu der Zeit seyn wird / allen seinen geistlichen und weltlichen Mit-Churfür-  
sten / solche Wahl durch sein offen Brief und Boten soll verkünden / in wel-  
chen Briefen derselb Tag und Termin ausgedruckt werden soll / dazwischen  
solche Brief jedem Churfürsten mögen zukommen;

§. 19. Und darin begriffen seyn / daß von dem Tag / in den Briefen  
bestimmt / innerhalb drey Monat / nicht unterläßig / alle und jede Chur-Für-  
sten zu Franckfurt am Mayn seyn / oder ihr gesetzte Botschafften / mit allem  
vollkommenen Gewalt / und offenen Briefen / (und) mit ihrem größern In-  
siegel besiegelt / auf denselben Termin, (oder) und (End) Ort schicken sollen/  
einen Röm. König / der ferner zum Käyser gemacht werde / (sollen) zu er-  
wählen.

§. 20. Aber wie / oder unter welcher Form dieselbige Brief sollen ge-  
fertigt / und was unverändert Zierlichkeit darin gehalten / auch in welcher  
Form / Maß / Gewalt / Befehl / und Macht die Chur-Fürsten ihre Bots-  
schafften zu solcher Wahl schicken / und (verordnet werden) verordnen sollen /  
ist am Ende diß Büchleins beschrieben. Und dieselbe Form allda gegeben/  
gebieten und erkennen wir auß Vollkommenheit unsers Kayserlichen Ge-  
walts / allenthalben zu halten.

Desgleichen  
eines Röm.  
Käyfers  
vorfallenden  
Tods be-  
richten.

§. 21. Wann es auch darzu kommen / daß man eines Röm. Käyfers  
oder Königs Todt / im Bisthum zu Maynz gewahr wird / alsdann inner  
eines Monats / von dem Tag / da man desselben Wissen empfangen hat / ohn  
Unterlaß zu zehlen / heissen und erkennen wir / solchen Abgang und Verkündi-  
gung / als obsteht / jedem Churfürsten durch den Erz-Bischoff zu Maynz / in  
offen Briefen zu entdecken / und wo der Erz-Bischoff vielleicht damit säumig  
oder hinterläßig wäre / alsdann sollen die Churfürsten auß eigener Beweg-  
nuß unberufft in Krafft / und bey ihrem Treuen / die sie dem H. Reich schul-  
dig

In Er-  
wänglung  
des

big sind / darnach inner dreyen Monaten / als hiebvor in dieser Constitution andere zur Wahl zu schreiten. begriffen ist / in der oftgenannten Stadt Franckfurt zusammen kommen / ein König zum künfftigen Råyser zu wehlen.

§. 22. Aber ein jeder Chur = Fürst / oder ihre Bottschafften / sollen in unter Einzug 200. Pferd. die benannte Stadt Franckfurt mit zweyhundert Pferden allein / zu Zeiten solcher Wahl einreiten / in welcher Anzahl er nur fünffzig / oder minder / aber nicht mehr gewapnet mit ihm führen mag.

§. 23. Und welcher Chur = Fürst zu solcher Wahl beruffen / oder und ver- fönlich oder durch Abge- sandten bey Verlust sei- ner Wahl ; fordert / darzu nicht kommen / oder seine gesetzte Bottschafft / mit seinen offe- Stimm zu erscheinen schuldig seyn. nen Brieffen / unter dem grossen Insiegel / auch vollkommenen gnugsamen Gewalt / zu erwahlen einen Römischen König / zu künfftigem Råyser / nicht schicken würde / und so er kommen / oder solch sein Bottschafft schicken würde / wo ein Fürst / oder seine Bottschafften von der berührten Wahl = Stadt abscheiden ohn Erwehlung eines Römischen Königs zu künfftigem Råyser / noch darzu kein Anwalt mit rechter Zierlichkeit untersetzen / und hinter ihm verlassen thäte / der soll sein (Recht) Stimm und Recht / an der Wahl auff dasselbe mahl verliehren / und davon gefallen seyn.

§. 24. Wir befehlen und gebieten auch den Bürgern zu Franckfurt in Schutz und Sicherheit in Franckfurt. Krafft der Eyd / die sie zu den Sachen / als wir setzen / thun sollen / daß sie in gemein alle Chur = Fürsten / und jeden besonder / vor des andern gefährli- chen Untastten / ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstehen würde / auch vor allen Menschen / mit allen ihren Leuten / die sie in der gemeinen An- zahl der 200. Pferden / in die bemeldte Stadt geführt haben / mit getreuem Fleiß und embsiger (Ubung) Vorsorg verbüten und schirmen / oder sie würden in die Schuld des Meinenys fallen / und nichts desto minder alle ihr Recht / Freyheiten / Privilegien / Gnaden und Hult en / die sie vom Heil. Reich haben / allerding verliehren / auch samt allen ihren Personen / damit sie in des Heil. Reichs Acht gefallen / und einem jeden erlaubt seyn / auß eige- nem Gewalt / ohn Gericht / dieselben Bürger / die Wir in solchem Fall / als Verräther / ungetreu und widersässig dem Heil. Reich / jeko als dann aller ihrer Recht priviren / ohn alle Straff anzugreifen / also / daß dieselben An- greiffer keinerley Pön vom Heil. Reich / oder in andere Maß / keines wegs sollen fürchten.

§. 25. Die vorgenante Bürger zu Franckfurt / sollen auch durchaus Einneh- mung und Aufschar- tung / zur Wahl nicht gehörige Personen. allzeit / weil man von der Wahl handelt / sonst niemands / in welchen Bür- den / Eigenschaft oder Stand er sey / in einigem Weg / in dieselbe Stadt einlassen / dann allein die Chur = Fürsten / oder ihre Bottschafften und An- wald / die allein mit 200. Pferden / als obsteht / einzulassen sind.

Alles bey  
Straff.

§. 26. Ob nach der Chur = Fürsten Einreiten / oder in ihrer Gegenwärtigkeit / sonst jemand in bemeldter Stadt begriffen würde / die sollen berührte Bürger ohne Verzug / mit der That / von Stund an / bey aller Pön / wider sie obgesetzt / auch in Krafft der Eyd / so die Bürger zu Franckfurt / als vorsteht / darüber schweren sollen / außweisen.

## CAPUT II.

## Von der Wahl eines Römischen Königs.

§. 1.

Anrufung  
des h. Gei-  
stes zur heil-  
samen  
Wahl.

Nachdem aber die obbemeldte Chur = Fürsten / oder Botschafften also gen Franckfurt in die Stadt kommen / alsbald am nechsten Tag / in der Frühe / soll man in St. Bartholomäi = Kirchen daselbst in aller Gegenwartigkeit ein Mess lassen singen bis zu End / vom Heil. Geist / daß er ihre Herzen erleuchten / und das Licht seiner Krafft in ihren Sinn gießen wolle / damit sie mit seiner Hülff gezieret / einen gerechten guten und nutzen Menschen erwählen mögen / zu einem Römischen König / und zukünftigen Käyser / zu Heyl dem Christlichen Volck.

Form der  
Chur = Für-  
sten zu  
schweren.

§. 2. Und wann die Mess vollbracht ist / so sollen dieselben Chur = Fürsten oder Botschafften zu dem Altar gehen / darauff die Mess gehalten / da die Geistliche Chur = Fürsten vor dem Evangelio St. Joannis: In principio erat verbum, so man ihnen fürlegen soll / ihre Hand mit Erbarkeit auff ihre Brust legen / aber die Weltliche Chur = Fürsten dasselb Evangelium leiblich mit ihren Händen berühren sollen. Die alle sollen mit ihrem ganzen Gesind ungewapnet dabey stehen / und der Erz = Bischoff zu Maynz soll ihnen die Form des Eyds geben / und Er sammit Ihnen oder den Botschafften derjenigen / so nicht da sind / den Eyd in Teutsch schweren in dieser Maß / als hernach folget:

Ders Eyd.

§. 2. Ich N. Erz = Bischoff zu Maynz / und des Heil. Reichs Erz = Canceller durch Teutschland und Chur = Fürst / schwere zu dem Heiligen Evangelio / gegenwärtiglich vor mir liegend / daß ich bey den Treuen / damit ich Gott und dem Heil. Röm. Reich verbunden bin / nach aller meiner verständigen Erkändnuß und Vernunft / mit Gottes Hülff / will erwählen ein Weltlich Haupt / dem Christlichen Volck / das ist / einen Römischen König / zu einem Käyser zu erheben / der daz zu tüglich sey / so viel mich meine Bescheidenheit und Vernunft leiten / und nach meinen vörberührten Treuen

Freuen (und Stimm.) Solch mein Stimm und Wahl will ich geben /  
ohn alles Beding / Belohnung / Gaab / Verheiffung / oder welcher massen  
solches möcht genannt werden / also helff mir GOTT und alle Heiligen.

§. 4. Und wann die Chur = Fürsten oder ihre Botschafften / in vor- Von dato  
des getha-  
nen Epds.  
geschriebener Form und Maß / solchen End geschworen haben / so sollen sie  
zu der Wahl treten / und furt an nicht von der Stadt Franckfurt kommen /  
es haben dann zuvor der mehrer Theil ein Weltlich Haupt der Welt / und  
Christlichem Volck / nemlich ein Römischen König zu einem Kayser künff-  
tiglich zu erheben / erwählt.

§. 5. Wo sie aber das verziehen / und von dem Tag / daran sie den In 30. Ta-  
gen / nach  
Vollendung  
deren aber  
bey Wasser  
und Brod  
die Wahl  
geschehen /  
End geschworen hätten / inner dreyßig Tagen ohn Unterlaß zu rechnen /  
dasselbige nicht thun / sollen sie alsdann / nach Verscheynung derselben dreyßig  
Tag furt an nur Brod essen / und Wasser trincken / auch in keinem Weg  
aus der obgenandten Stadt kommen / es sen dann zuvor durch sie / oder ih-  
rer den mehrern Theil / ein Regierer oder Weltlich Haupt der Christenheit /  
als vorgemeldet ist / erwählt worden.

§. 6. Wann aber sie / oder ihrer der mehrer Theil / (der) einen also und durch  
mehrerer  
Stimmen  
gotten soll.  
erwehit / so soll man solche Wahl dafür halten und schätzen / als ob die von  
ihnen allen / (durch niemands mißhellig / ) einmüthiglich vollbracht wor-  
den seye.

§. 7. Ob es sich auch etwa begeben / daß damit ein Weil verzogen / und  
jemandts von den Chur = Fürsten / oder ihren Botschafften abwesentlich /  
oder sich verspätet / oder doch kommen würde / ehe dann die Wahl verbracht  
worden / erkennen Wir / daß derselbig in solchem Stand zu der Wahl ge-  
lassen würde / darin (er) sie zu Zeiten seiner Zukunfft gestanden (wäre.)

§. 8. Und dieweil von alter / guter / und löblicher Gewohnheit / das  
nach beschrieben / unzerbrechentlich allweg bishero gehalten worden ist /  
darum so setzen und erkennen auch Wir / auß Vollkommenheit Unfers  
Kaiserl. Gewalts / daß der / so also vorgemeldter massen zum Römischen Auch soll der  
erwehlt  
König so  
gleich der  
Weltlichen  
Chur = Für-  
sten Privile-  
gia confir-  
miren.  
König erwählt wird / so bald solche Wahl vollbracht ist / ehe dann er in eini-  
gen Sachen oder andern Geschäften / in Krafft des H. Reichs / handelt /  
allen und jeden Geist- und Weltlichen Chur = Fürsten / so für die allernäch-  
ste Glieder des H. Röm. Reichs erkant sind / all ihr Privilegia, Brieff /  
Recht / Freyheiten / Verleihungen / (alle) alte Gewohnheiten / Würdig-  
keiten / und was sie vom Heil. Reich / bis auff die Zeit solcher Erwehlung  
erobert und (eressen) besessen haben / ohn Verzug und Widerrede /  
durch sein Brieff und Insiegel / bestättigen / besetzigen / und erneu-  
ren sollen.



und er-  
neuern.

§. 9. Und nachdem er mit Käyserl. Inzeln gekrönt / soll derselb erwehlt / jedem Chur = Fürsten besonder / anfänglich in seinem Königl. Namen / und fürder unter Käyserl. Titul solche Bestättigung erneuern / und in dem dieselben Chur = Fürsten all in gemein / und jeden besonder in keinem Weg irren / sondern ( billich ) vielmehr / ohn Gesehrde / gnädiglich fürdern.

§. 10. Ob dann der Chur = Fürsten drey gegenwärtig / oder der Abwesenden Botschafften einen aus ihnen oder ihrer Gesellschaft / als Chur = Fürsten / zugegen / oder in Abwesen / zum Römischen König erwählten / desselben Erwählten / ob er gegenwärtig wäre / oder des Abwesenden Botschafft / Stimm erkennen wir / soll auch völlige Krafft haben. ( Wir erkennen auch ) und also der Erwehler Anzahl ( zu ) mehren / und den mehren Theil ( zu ) setzen / gleicher Weiß / als andere Chur = Fürsten.

## CAPUT III.

Wie man die Geistlichen Chur = Fürsten / Trier /  
Cölln und Mayntz / Erzb. Bischöffen setzen soll.

Im Namen der Heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit / **AMEN.**

§. 1.

Einigkeit  
der Chur-  
Fürsten.

**W**IR CAROLUS der Vierdte / von Gottes Gnaden / Röm. Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / und König in Böhem / zu ewiger Gedächtnuß der Sachen. Des Heil. Reichs Zierd und Lob / auch die Käyserliche Ehr / und ( gemeiner Nutz der angenommenen Nutzbarkeit ) des gemeinen Wesens angenehme Nutzbarkeiten / werden mit der Ehrwürdigen und Erleuchten Chur = Fürsten einhelligem Willen / vermehrt und in Aufnahme bracht; dann dieselbige / als Edle Seulen / den heiligen Bau der fürsichtigen Weißheit / mit embsiger Gütigkeit unterhalten / mit welcher Hülff der Gewalt Käyserl. Macht gestärckt wird: Und je mehr sie aneinander mit ferner Gütigkeit verbunden / so viel desto fruchtbarerlicher ( Nutz ) Nütze des Friedens dem Christlichen Volck zufließen.

§. 2. Darum / damit unter den Ehrwürdigen Erzb. Bischöffen zu Mannz / Cölln und Trier / des h. Reichs Chur = Fürsten / alle Krieg und Argwohn / die von Würdigkeit wegen ihrer Sitz in Kayf. oder Königl. Höffen / unter ihnen  
entk

entstehen möchten / fürtan zu künftigen Zeiten abgeschnitten werden / Sie an ihren Herzen und Muth / mit getreuer Bescheidenheit bleiben / des Heil. Reichs Nothdurfft mit einmüthiger Gunst / tugendlicher und embsiger Liebe / desto bequemlicher betrachten / und dem Christl. Volck tröstlich seyn mögen : Also mit Vorberachtung aller anderer geistlichen und weltlichen Churfürsten / mit denen Wir uns vereiniget / auch aus Vollkommenheit Kayserl. Gewalts / erkennen und sehen Wir ewiglich zu halten / daß die vorgenannte Ehrwürdige Erz-Bischoffe / nemlich der von Trier / gericht's gegen eines Kayser's Angesicht über : Der von Maynz aber / in seinem Bisthum und Provinzen / auch auffserhalb seiner Provinz / in allem seinen Teutschen Cancellariat / allein des von Cölln Provinz ausgenommen : Und zulezt der Bischoff von Cölln / in seinem Bisthum und Provinzen auch auffserhalb der Provinzen in gangen Welschen Landen / Italien und Gallien / an der rechten Seiten eines Röm. Kayser's sitzen mögen / und sollen / in allen öffentlichen Kayserl. Sachen / es sey an Gerichten / in Verleihung der Lehen / zu Tisch / in Berathschlagung / auch in allen andern Sachen / da man von Kayserl. Ehren und Nutz wegen zu handeln / also zusammen kommen. Und diese Weiß der Sitzung wöllen Wir mit aller Ordnung / wie zuvor begriffen ist / von der ehgenannten des von Cölln / Trier und Maynz / Erz-Bischoffen / auch gegen ihre Nachkommen ewiglich zu halten erstreckt haben / daß hinfüro zu keiner Zeit Zweifel und Irrungen deswegen entstehen mögen.

Sessio der  
Geistlichen  
Churfür-  
sten.

## CAPUT IV.

## Von den Chur-Fürsten in gemein.

§. 1. **W**ir setzen ferner und wollen / wann man nun fortan einen Kayserl. Hof. begehen wird / so soll in jeglicher Sitzung / es sey im Rath / am Tisch / oder (in) an welchen andern (Städten) Orten das wäre / da ein Kayser oder Röm. König mit seinen Churfürsten ist / an der rechten Seiten des Kayser's oder Königs / nechst nach dem Erz-Bischoff zu Maynz oder dem zu Cölln / (oder dem /) so nemlich zur selben Zeit nach Gelegenheit der Provinz / (Stadt /) oder Orths Sitz-Recht hat / nach Laut und Inhalt seiner Privilegien / ein König in Böhem sitzen / (wann) weil er ein gekrönter und gefaltbter König ist. Demselben soll ein Pfalzgraf bey Rhein folgen / und den zweyten Seß haben : Darnach an der lincken Seiten / nechst nach dem vorgenannten Churfürsten zur lincken Hand des Kayser's / soll der Herzog von Sachsen den ersten Sitz / den andern aber der Marggraf von Brandenburg einnehmen.

Sessio in  
gemein.

## Guldene Bull des Röm. Käyfers

§. 2. Wann und wie oft fürthm das Heil. Reich ledig ist/ alsdann soll der Erz-Bischoff von Maynz Gewalt haben/ als er von Alters vormals gehabt hat/ die andere obberührte Fürsten/ die zu der Wahl gehören/ zusammen zu verschreiben.

Chur-  
Maynz  
colligirt die  
Stimmen  
von seinen  
Colect;

§. 3. Und wann sie alle / oder die da wollen / an die Stadt und Zeit/ da die Wahl geschehen soll / zusammen kommen / so soll der vorbenannt Erz-Bischoff von Maynz / und kein ander sein Mit-Churfürst / die Stimmen besonderlich zu ersuchen / mit nachfolgender Ordnung Macht haben.

§. 4. Zum ersten / soll er fragen den Erz-Bischoff von Trier / dem die erste Stimm von Rechts wegen zugehört / als wir das also erklären / und hie bevor erfunden haben.

Zum Andern / von dem von Cölln / dem die Würdigkeit / und das Amt zugehört / einem Röm. König die Cron / aufzusetzen.

Zum Dritten von einem König zu Böhem / der unter den weltlichen Chur-Fürsten von Königl. Würdigkeit / und Rechts wegen billich die erste Frage behält.

Zum Vierdten / von dem Pfalzgrafen bey Rhein.

Zum Fünfften / von einem Herzogen zu Sachsen.

Zum Sechsten / von dem Marggrafen zu Brandenburg.

Und offen-  
bart sein  
vorum sei-  
nen Mits-  
Colect.  
Demster  
des Marg-  
grafen von  
Branden-  
burg / Kö-  
nigs in Bö-  
hem / Pfalz-  
grafen bey  
Rhein und  
Chur-  
Sachsen.

Deren aller Stimmen / nach solcher Ordnung der ehegenannte Erz-Bischoff von Maynz / erfragen soll. Darnach sollen ihn die andere Mit-Churfürsten hinwiederum fragen / das er ihnen seinen Willen und Stimm auch offenbare.

§. 5. Darnach / wann man einen Käyserl. Hof begeheth / so soll ein Marggraf von Brandenburg dem Römisch. Käyser oder König das Hand-Wasser reichen oder geben. Den ersten Trunck soll ihm bieten ein König von Böhem / der solchs unter Königl. Cron (nach Laut seiner Reichs-Briefe / die er darüber hat /) er wöll es dann von freyem Willen / nicht thun darff. Auch soll der Pfalzgraf bey Rhein das Essen tragen. Und der Herzog von Sachsen soll halten das Marschalck-Amt / als von alter Gewohnheit herkommen ist.

## CAPUT V.

## Von Rechten des Pfalz Grafen / und Herzogen zu Sachsen.

Pfalzgraf  
bey Rhein  
Erztruch-  
seß.

§. 1. **W**ie oft das Heil. Reich / als obsteht / ledig wird / soll der Erleucht Pfalzgraf bey Rhein / des Heil. Reichs Erz-Truchseß / an Statt eines

eines Röm. Königs / in Landen am Rhein / in Schwaben und Francken / von des Chur-Fürstenthums / und Pfalzgraffschafft Freyheit wegen ein Verweser und Pfleger des Reichs seyn / mit dem Gewalt / Gericht aufzurichten und zu üben / Gottes Gab zu verleihen / die Rent und Nutz einzusammeln / von denen die Lehen empfaben / die Treu und End der Gelübniß an Statt und im Namen des Reichs einnehmen / die man doch hernach einem Röm. König / der dann erwählt wird / zu seiner Zeit alle erneuern / und die End schwören soll : Aufgenommenen der Fürsten Gabn-Lehen / dann derselben Lehen (Vergleichniß) Verleihung behalten Wir einem Käyser und Röm. König. (Und derselbe Pfalzgraf hat auß Kayserl. Güte zu verbieten /) Hernach ist demselben Pfalzgrafen außstrücklich verboten / alle Veräußerung und Verpfändung der Güter / so zum Reich gehören / Zeit seiner Verwesung.

§. 2. (Auch in demselben) Und desselben Verwesens Rechten wollen Wir (den Erleuchten Herzogen) daß der Erleuchte Herzog von Sachsen des Heil. Reichs Erz-Marschalck / gleicher Weiß sich zu gebrauchen (haben) habe / an allen Städten / da Sächsische Recht sind / mit aller Sach und Weiß / als obgeschrieben ist.

§. 3. Und wiewol ein Käyser / als Röm. König / von Sachen wegen / darum er angemuthet wird / von aller Gewohnheit / vor einem Pfalzgrafen bey Rhein / des Heil. Reichs Erz-Truchses und Chur-Fürst antworten soll : Jedoch soll der Pfalzgraf dasselbig sonst nirgends haben noch suchen / dann an einem Käys. Hof / oder wo der Käyser oder Röm. König gegenwärtig ist.

## CAPUT VI.

## Wie die Chur-Fürsten gegen andern Fürsten verglichen werden.

§. 1. **W**ir erkennen / wann und so oft fürtan des Heil. Reichs Hof besungen wird / daß die ehegenannte Chur-Fürsten / Geistlich und Weltlich / nach ihrer vorbeschriebener Ordnung und Weiß / zu beyder Seit / zu der rechten und lincken Hand des Käysers unwandelbarlich ihre Stätt halten / in welcherley Thaten und Sachen das wäre / die zu demselben Hof gehört : Es wäre gehend / stehend / sitzend / oder wie das wäre / daß kein ander Fürst / welcherley Wesen / Würdigkeit oder Ehren der wäre / mit nichten soll ihnen fürgesetzt werden. Und mit Namen außgedruckt / daß ein König von Böhem / wann man solchen Hof begehert / an allen Thaten und Sachen /

In der  
Wahl  
geben Ehre.  
Rösten als  
ten andern  
vor.

Inglei-  
den der  
ande-

König in  
Böhem.

anderen Königen / mit welcherley Würdigkeit der fürtreffend oder fürschei-  
nend wäre / von welcherley (Geschicht) Geschick oder Sach / (die) sie darzu  
kommen / (denen soll er) unwandelbarlich vorgehen soll.

## CAPUT VII.

Von der Chur-Fürsten Nachkommen  
wegen.Einigkeit  
der Chur-  
und Fürsten  
des Röm.  
Reichs.

§. 1. **U**nter unzählbaren Sorgfältigkeiten / denen (Wir) um des Heil.  
Reichs Ehr / Ruh / Wohlfahrt / Auffnehmen und Bedeyen/  
durch Gottes Hülff und Gnad heilsamlich vorzukommen / unser Herz  
täglich bemühet / ist zumersten unser Gedächtniß / wie allwege / ein begierli-  
che / glückselige Einigkeit unter den (Fürsten) Chur-Fürsten des Heil. Reichs  
grünen / und ihre Herzen in einhelliger / reiner Lieb / möge gehalten werden/  
durch deren Fürsichtigkeit / der unfteten Welt / so viel desto ehe und leichter  
zu Hülff zu kommen / wann kein Irthal / und Mißverstand unter ihnen er-  
wachsen / sonder in Verwahrung lauter Lieb / und heller Erklärung eines jeden  
Rechten / (sich) sie zusammen (verbinden) verbunden.

Erb-Recht  
der weltli-  
chen Wahl  
Churfürsten

§. 2. Wann nun hin und wieder offenbar / und bey nahe der ganzen  
Welt kundlich / daß die Durchlächtigsten / der König in Böhem / der  
Pfalzgraf bey Rhein / der Herzog zu Sachsen / und der Marggraf zu  
Brandenburg / wegen ihrer Reich / und Fürstenthum / an der Wahl eines  
Römischen Königs / und künftigen Käysers / samit den andern Geistlichen  
Mitwählern / Recht / Stimm / und (Staat) Stelle haben / dieselben zu  
erwählen gesetzt / für Wähler geschätzt / auch rechte Wähler des H. Reichs  
seyn: Damit aber unter gedachter weltlichen Chur-und Fürsten Eöhnen/  
von wegen des Rechts / Stimm / oder andern Gewalts / in künftigen Zei-  
ten Zwist und Spaltung nicht erregt / noch das gemeine Heyl und Wohl-  
fahrt durch gefährliche Aufschübe und Verzöger gehindert n eide / als bege-  
ren Wir mit Gottes Hülff / solchem Ungemach / (sämtlich) heilsamlich zu  
begeggen. Und gebieten demnach von Käyserl. Gewalt / mit gegenwärti-  
gen Satzungen / solchs ewig zu halten / erkennen und wollen / wann dieselbe  
weltliche Chur-Fürsten / oder einer auß ihnen nicht mehr seyn würde / so soll  
dessen Recht / Stimm und Gewalt solcher Wahl (gefallen) fallen auff sei-  
nen erstgebohrnen Sohn / der ein recht Ehe-Kind / und ein Ley ist: Darnach  
auff desselben erstgebohrnen Sohns Sohn / welcher frey / ohne einige Con-  
tradiction und Widerrede / zur Wahl zu lassen.

§. 3. So

§. 3. So es sich aber begäbe/daß solch erstgebohrner Sohn/ohne Män-  
liche rechte Eheliche Leyen/ Erben/ von dieser Welt abschiede/ so sol im  
Krafft dieses Gebotts und Sakung/ das gewöhnlich Recht/ Stimm und  
Gewalt/ der angeregten Wahl transferirt werden auf seinen ältesten  
Bruder/der ein Ley/ und von väterlicher Geburt sein Bruder ist/ und dann  
folgendts an desselben erstgebohrnen Sohn.

§. 4. Und solche Succession (in) unter jetztermeldten erstgebohrnen Söh-  
nen/ und rechten Erben der Chur- und Fürsten/ der vorberührten Rechten/  
Stimm/ und Gewalt haben/ sol fürdaß sters gehalten werden/ mit dieser  
Bescheidenheit/ Maß und Weiß: Ob ein Churfürst sein erstgebohrner  
Sohn/ oder sein ältester Bruder der ein Ley/ stirbe/ (oder) und aber die  
Männliche recht eheliche Erben (sonsten presthaft) minderjährig wären/ so  
sol der älteste Bruder des erstgebohrnen Sohns Verweiser und Vertre-  
ter seyn/ also lang/ biß der älter unter ihnen seine vollkommene Jahr Vollkomm-  
Alter zu 21-  
Jahren.  
erreicht/ die an einem Chur-Fürsten auf achtzehen ganze Jahr sich erstre-  
cken sollen: Alsdann gebühret ihm das gewöhnlich Recht/ Stimm/ und  
Gewalt/ samt allem was darzu gehöret/ welches ihm der Verweiser gen-  
lich mit dem Amte auftragen und übergeben sol.

§. 5. Und ob derselben Fürstenthum eins oder mehr im H. Reich ledig  
würde/so sol und mag ein Röm. König/ der zu den Zeiten ist/ damit thun und  
handeln/ als mit einem Gut/ an ihn/ und das Reich gefallen. Jedoch in  
alle Wege vorbehalten/ die Handfeste/ Recht und Gewohnheit unsers  
Reichs Böhem/ über die Wahl eines Königs durch diejenige/ so solche  
Gewalt haben/ anzustellen und zu vollziehen/ nach laut und Inhalt ihrer  
Privilegien/ so wohl alter Gewonheit von Röm. Käysern oder Königen  
herbracht/ denen wir mit diesem Käyserl. Gesetz in keinerley Weiß noch  
Weg zuwider seyn/sondern wollen/daß solche (zukünfftige) zu zukünfftigen  
Zeiten ewig/ in allen ihren Kräften/auch bey ganker vollkommener Macht  
unzweiffentlich bleiben und gehandhabt werden sollen.

## CAPUT VIII.

Von des Königs in Böhem / und seines  
Reichs Inwohner Freyheiten.

§. 1. Als von unsern Vorfahren Röm. Käysern und Königen sel. den  
Durchläuchtigsten Königen in Böhem/ unsern Vettern und Vorfahren/ auch dem Reich Böhem/ und desselben Reichs Cron vor Zeiten  
gnädiglich verliehen und zugelassen/so lang daß niemand biß auf heut diesen  
C Tag

Privileg.  
kraft dessen  
keiner von  
seinen In-  
wohnern vor  
ausländische  
Gericht ci-  
tirt werden  
kan.

Weber zu  
erscheinen  
schuldig.

Nach einiger  
Proceß gül-  
tig.

Auch soll un-  
mag kein  
Böhmischer  
Gebührer  
außer dem  
Königreich  
appelliren:

Sag/(einigen Zwiespalts) ein Widriges gedencet/und also von guter löb-  
licher unzerbrochenen Gewohnheiten / (unzerbrechlichen täglichen) langen  
Zeiten und Gewehr eressen und präscribirt / ohn alle Widerrede / Hinder-  
niß/ und Zerförung dahin kommen und gebracht ist / daß kein Fürst/ Frey-  
herr/ Edel/ Ritter/ Burgmann/ Burger/ auch kein Person desselben Reichs/  
und seiner Zugehörungen Inwohner / welcherley Wesen oder Würdig-  
keit die seynd / auf eines Klägers Anhalten / außershalb demselben Kö-  
nigreich / zu keinem Gericht anders / dann zu eines Königes in Böhem  
Gericht (fordern) gefordert noch (ziehen) gezogen werden fürbaß hin-  
ewiglich sol oder mag. Darum dieselbe Freyheit/ Gewohnheit/ und Gnad  
erneuern Wir aus Vollkommenheit Käyserl. Gewalts / rechtem Wissen/  
und bestättigen sie mit diesen gegenwärtigen Käyserl. Befehlen/ die W- r  
ewiglich in Krafft und Macht haben wollen / und sehen / ob wieder ange-  
regte Gewohnheit / Freyheit oder Gnaden / einer aus den Nachgedachten  
Fürsten / Freyherrn / Edeln / Rittern / Burgmannen / Bürgern/ oder e ne  
jede andere Person zuvor angedeut / zu eines andern außser obberührtes  
Königreichs Böhem Gericht / es sey in Bürgerl. oder Peinl. Sachen /  
oder beyderseits gemischt / geladen würde / der soll weder am Gericht er-  
scheinen / noch schuldig seyn zu antworten. Wäre aber / daß man dar-  
wider jemandis lüde vor Geistl. oder Weltl. Richter / (jedoch außser dem  
Königreich Böhem sekhafft /) der Geladene aber nicht erschiene / und des-  
wegen wider den Proceß erkant / oder Urtheil / Bey- oder End- Urtheil/  
eines oder mehr / in wasserley Sachen und Händeln es auch geschehensey /  
und an Tag gegeben werden möchte / gefället / und ausgesprochen würde ;  
So wollen Wir von Unser Käys. Gewalt / daß dieselbe Ladung und Ges-  
bott / Proceß und Urtheil / so wol alle anhangende und nachfolgende Sa-  
chen / die daraus entstanden / ganz nichtig / ab / und todt seyn sol-  
len.

§. 2. Auch wollen und erkennen Wir öffentlich mit diesem Käyserl.  
Gebott / ewiglich zu halten / und aus Vollkommenheit Käyserl. Gewalts/  
wie es dann in ermeldtem Königreich Böhem / so lange Zeit / wider keines  
Menschen Gedancken / allwegen ist im Gebrauch gewesen / dergestalt /  
daß kein Fürst Freyherr / Edel / Ritter / Burgmann / Bürger oder Bauer/  
noch ein ander Inwohner in dem Böhemischen Königreich / wes Wür-  
den / Condition und Wesens er wäre / von einigerley Proceß oder Urtheil/  
es sey Bey- oder Endurtheil / den Gebotten des Königs in Böhem /  
oder eines jeglichen seines Richters / auch derselben Sachen Vollziehung/  
weder ihn in dem Königlichen Gericht / vor einen König des Reichs /  
oder der ehgegenanten Gerichten fürgenommen und gehandelt / zu  
keinem

Keinem andern Gericht appelliren und beruffen möge: Auch solche Appellation und Berufung/ ob die eingelegt/ sol in Rechten kein Krafft haben. Und welche also darwider thun/ die sollen zur Straff von der Haupt- Sachen gefallen/ und zur Grund deren verlustig seyn.

## CAPUT IX.

Von Gold/ Silber/ und ander Erz  
wegen.

§. 1. **W**ir wollen und ordnen mit diesem gegenwärtigen Gesetz ewiglich zu halten/ und erleutern solches mit rechtem Wissen/ daß unsere Nachkommen/ die Könige in Böhem/ auch alle und jede Chur-Fürsten/ Geistlich und Weltliche/ die hinfüro seyn werden/ alle Gruben/ Erds und Silbers/ die Erz des Kupfers/ Zinnes/ Bleys/ Eisens/ Stahles/ und welcherley andere Geschlechter es seyn: Auch Salzes/ das funden ist/ und noch funden wird/ fortan zu jeden Zeiten/ in ermeldtem Königreich/ und in allen andern Theilen und Landen/ so demselben Königreich unterworfen sind/ und die obberührte Fürsten in ihren Fürstenthumen/ Herrschaften und Zugehörungen/ recht und redlich mögen besitzen/ mit allen Rechten/ nichts ausgenommen: Auch Jüden haben/ und Zoll/ die in vergangener Zeit gesetzt sind/ einnehmen. Und was also unsere Vorfahren (Väter) Eltern/ die Könige in Böhem/ seel. Gedächtnis/ so wohl die Chur-Fürsten/ ihre (Väter) Eltern und Vorfahren/ rechtmäßiger Weis genossen/ und bis auff diese gegenwärtige Zeit/ aus löblicher/ bewährter/ langer und täglicher Gewohnheit oder Präescription herbracht/ dasselbe soll hinfüro gleichfals gehalten werden.

Privilegia  
Königs in  
Böhem/  
Gold/ Sil-  
bers/ und  
anderer Grub-  
en/ desglei-  
chen Salzes  
:c.

Auch Jüden  
und Zoll ein-  
zunehmen.

## CAPUT X.

## Von der Münz.

§. 1. **W**ir setzen auch ferner/ daß ein König zu Böhem/ unser Nachkommen/ der zu den Zeiten seyn wird/ wie von Alters her den Königen in Böhem/ unsern Vorfahren ge- ermet/ Macht haben/ und in ruhigen friedsamem Besiz nachbeschriebenes Rechtens seyn soll/ güldene und silberne Münz/ an allen Orten und Enden seines Königreichs/ und deren

Privilegia  
des Königs  
in Böhem  
zu münzen.



deren darzu gehörigen Landschafften eigenes Willens und Gefallens zu schlagen/ in aller Weiß/ Maas und Gestalt es im Königreich Böhem bis dahero gehalten worden. Und daß die zukünftige Könige in Böhem/ vermög dieser unser Käyserl. Ordnung/ Gnad und Befreyung/ so zu ewigen Zeiten kräftig seyn und bleiben soll/ von jeglichem Fürsten/ Grafen/ Herrn und andern Personen/ Land/ Burgfest/ Besikung und Güter erkauffen/ oder aber zu einer Gab und Geschenck/ aus erheblichen Ursachen/ oder wegen Pflicht und Verbündniß annehmen und empfangen mögen/ jedoch nach Betronheit solcher Land/ Burgfest und Besikung/ also daß die frey eigene Güter/ als frey eigen/ und die Lehen als Lehen zu erkauffen/ und an sich zu bringen: auch die Könige in Böhem von solchen Gütern/ so sie überkommen/ und zum Königreich Böhem ziehen/ die vorige und gewöhnliche Rechts- Pflicht dem Heil. Reich zu leisten verbunden seyn.

Und aller  
Chur-Fürst-  
lichen Geist-  
lich und  
Weltlich.

§. 2. Wir wollen auch darneben/ daß gegenwärtige Ordnung und Begnadigung/ Krafft unsers Käyserl. Rechtens/ auff alle Chur-Fürsten/ sie seyen Geistlich oder Weltlich/ so wol deren Nachfolgere/ und rechte eheliche Erben/ in voriger Maas/ Weiß und Ziel erstreckt und gezogen werden soll.

## CAPUT XI.

### Von der Chur-Fürsten Freyheiten.

#### §. 1.

Der Geistl.  
Chur-Fürste  
Maynz/  
Cöln/ Trier  
Unterschanen  
nicht zu citi-  
ren vor aus-  
ländischem  
Gericht/

Wir ordnen und setzen hiemit/ daß kein Graf/ Freyherr/ Edel/ Ritter/ Lehn/ Dienst oder Burgleut/ noch andere Personen/ so den Stifften/ Kirchen und Gottes-Häusern zu Maynz/ Cöln und Trier zuständig und unterworffen/ welcherlen Stands/ Würden oder Wesens sie seyn/ auf eines Klägers Anhalten/ aus ihren Landen/ Gebieten/ und Gränzen solcher Stifften und deren Zugehörungen fürtan zu keinem andern Gericht (laden) geladen werden sollen und mögen/ dann vor (der) die jetzt erwöhrten Gericht Maynz/ Cöln und Trier/ wie solches bishero ebenmäffig gehalten werden.

§. 2. Und ob also wider diß gegenwärtig unser Befehl jemandts der vörrgenannten Stifften und Gottes-Häusern/ Maynz/ Cöln/ Trier/ Leut und Unterschan/ von weßwegen das wäre/ Geistlich oder Weltlich/ Bürgerlich

Uche oder Veinaliche Klage / aus denselben ihren Landen und Gebieten an-  
ders wohin citirt und beruffen würde / (denen soll man) die sollen nicht er-  
erscheinen / noch Antwort geben. Und dieselbe Ladung so wol die Proceß  
und Urtheil / es seyen Bey- oder End-Urtheil wider die nicht erscheinende  
Personen / vor solchen frembden ausländischen Richtern erhalten und er-  
kennet / oder ins künftige darüber noch zusprechen / wie ingleichem die an-  
gelegte Gebot / zu endlicher Execution und Vollziehung der Sachen /  
sollen alle durchaus in keinen Kräfften noch Würden bestehen / sondern  
ganz nichtig ab und todt seyn.

noch zu er-  
schinen  
schuldig.

S. 3. Und segen darzu austrücklich / daß keinem Grafen / Freyherten /  
Edeln / Lehenherren / Dienstmännern / Rittern / Knechten / Bürgern /  
Bauern / noch einer andern Person / so denselben Stifften und Götts-  
Häusern unterthan / oder in solchen Bisthumen wohnhaftig / weß We-  
sens / Standes und Condition sie seyen / von einigem Proceß oder Urtheil /  
wie die genennet / noch Geboten der vorgedachten Erz-Bischoffen / derselben  
Stifften und Götts-Häuser / oder von ihren Weltlichen Amtleuten ge-  
geben / zu einem andern Gericht zu appelliren / keines Wegs gebühren  
noch frey stehen soll / so lang in ermeldter Erz-Bischoffen Gerichten / ihnen  
den Klägern das Recht mitgetheilt und nicht versaget wird. Gebieten  
daneben / daß man die Beruffung / so darwider geschehen / nicht anneh-  
men / sondern als verwirfflich und unkräftig halten soll.

noch auch  
an ein an-  
der Gericht  
appelliren  
können.

S. 4. Auf den Fall aber an vorherührtem ordentlichem Recht und  
Gerechtigkeit etwa Mangel erscheinen und gespürt würde / daß alsdann  
die Partheyen / (ohne Mittel dem Reich zugethan und verwandt /) am  
Kaysrl. Hofgericht / oder in des unmittelbaren Cammer-Richters (offe-  
ner) Audiens und Verhör sich dessen beklagen / und vor keinem andern  
solchs fürnehmen / noch dahin appelliren : wosern darwider gehandelt /  
soll dasselbig allerdings kraftlos und unbändig seyn.

S. 5. Und diese Verordnung wollen Wir aus Macht unsers Kaysrl.  
Gesetzes / auf den Durchlächtigsten Pfalzgraffen bey Rhein / den Her-  
zogen zu Sachsen / und Marggraffen von Brandenburg / Weltliche  
Chur-Fürsten und Leyen / ihre Erben / Nachkommen und Unterthanen  
erstreckt haben / in aller Maasß und Bedingung / wie zuvor begriffen.

Dieses  
Privilegi-  
um haben  
auch die 2.  
Weltliche  
Chur-  
Fürsten /  
Chur-Pfalz  
Sachsen  
und Bran-  
denburg.

Solch Gesetz und Recht / um etliches Zweiffels und Mißverständs  
willen / so darin fürfallen möchte / insonderheit von Lehen-schaften / Dienst-  
leuten / auch ihren Unterthanen / erläutern und erklären Wir dieser Ge-  
statt. Die Lehen-Güter / oder andere Besigung / so von den Chur-Für-  
sten / Geistlichen oder Weltlichen kommen und herrühren / die sie von ih-  
ren Weltlichen Rechten haben / auch w. d. / rechtmässiger Weiß be-  
sitzen.

sitzen. Und ob derselben Chur-Fürsten Dienst-Leut oder andere Leut / auch von andern Erz-Bischöffen oder Fürsten / die den Bann von dem Reich hätten / und Handfest / daß man Kampff vor ihnen gethan / mächte / die soll man bey denselben thun / sonst müste und solte man solche Sach am Kayserl. Hof-Bericht suchen.

## CAPUT XII.

## Von der Chur-Fürsten Versammlung.

§. 1. **W**ter allerhand des gemeinen Nuges Sorgen / dadurch unser Sinn und Gemüth stäts verunruhiget / (und fast entzogen) wird / hat unser (hoher Stand) Hoheit / viel und mancherley zu betrachten nöthig erachtet / damit des Heil. Reichs Chur-Fürsten von des Reichs / und dessen Unterthanen Heil und Wolfahrt zu handeln / embsiglicher und öfter / als gewöhnlich ist / zusammen kommen : Dann sie gleich als Grundfeste / und unbewegliche Säulen des Heil. Reichs sind. Und wie dieselbige hin und her weit von einander abgessen / also können sie auch von allerley Nothdürftigkeiten anliegender Sachen und Gebrechen der Landschaften sich bereden / und mit ihren weisen vernünftigen Rathschlägen in ihren Zusammenkünften allem Unfall heilsamlich begegnen / und in einen bessern Stand und Wesen die Sachen helfen bringen und befürdern.

Zusammen-  
kunft jähr-  
lich einmal  
vier Wochen  
nach Dürnberg  
in der Stadt  
Meß.

§. 2. Darum Wir in unserm löblichen Hoff zu Nürnberg / mit den Hochwürdigsten Chur-Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / auch mit vielen andern Fürsten und Rittermäßigen Personen / die mit (unsern hohen Würden /) unser Hoheit solchen Hof (beginnen) begangen / Uns allerseits berathschlaget / und zu Erbauung des gemeinen Nuges / Heil und Wolfahrt / es dahin verabschiedet und geordnet / daß dieselbe Chur-Fürsten fürbaß alle Jahr einmahl / vier Wochen nach Ostern / persönlich in eine des H. Reichs Stadt zusammen kommen / und zu derselben nächstkünftigen Zeit / oder in dem gegenwärtigen Jahr eine Versammlung und Gespräch in unser Kayserl. Stadt Meß anstellen und halten sollen : Dar- nach soll der Ort / da sie folgendes Jahr beyeinander erscheinen wollen / in ihrer Berathschlagung / und ferner durch unsere Verordnung / nach unserm und ihrem Gefallen bestätigt bleiben. Und dieweil solche wäbret / nehmen Wir sie in Unser Kayserl. Geleit / zu demselben unsern Hoff / und wiederum davon zu ziehen.

§. 3. Auff daß auch solche Handlung des gemeinen Nutz / Heils und Friedens / durch ander Schimpff und Hoffieren nicht gehindert werde / wie bißweilen zu geschehen pflegt : Als ordnen wir mit einhelllichem Willen / daß hinführo / so lang vorherührte Versammlung währet / keinem Fürsten gemeine Gastung anzustellen gebühren solle : Die besondere aber / so den Verrichtungen vorhabender Geschäften und Handlungen nicht verhinderlich oder nachtheilig / seynd mit Maas erlaubt.

übermäßige  
Gastungen  
seynd ver-  
boten.

## CAPUT XIII.

## Von Wiederruffung der Freyheiten.

§. 1. **W**ir setzen mit diesem gegenwärtigen Kayserl. Gebot / ewiglich zu halten / daß alle und jede Privilegien / Handfeste und Brieff / so jemand / wes Standes und Wesens er seyn möchte / entweder in Städten / Flecken / Dörffern / oder Gemeinden / über Recht / Gnad / Freyheit / Gewohnheit / oder in andere Wege / aus eigener Bewegniß / und gutem Willen / von Uns / oder andern Römischen Kaysern / unsern Vorfahren / seliger Gedächtniß / wes Lauts und Inhalts dieselbe verliehen und gegeben wären / oder noch von uns / und unsern Nachkommen / als Römisch. Kaysern oder Königen ins künfftig verliehen und gegeben würden / den Freyheiten / Rechten / Würden und Ehren / Gottmäßigkeiten und Herrschafften der Chur-Fürsten des Heil. Reichs / sie seyen Geistlich oder Weltlich / oder ihrer einem in keinerley Weise was benehmen / viel weniger schädlich oder nachtheilig seyn sollen / wann schon in denselben ausdrücklich gesetzt / daß man zu künfftigen Zeiten dasjenige / so darin begriffen und einverleibt / keines Wegs wiederruffen möge / es sey dann in solcher Wiederruffung dessen eigentlich gedacht / und besondere Meldung davon geschehen. Im Fall nun ernante Handfeste und Brieffe vor angeregten Freyheiten / und dergleichen obgedachter Chur-Fürsten Recht und Gerechtigkeiten schädlich und zuwider wären / das wollen Wir in denselben Stücken / als recht wissenlich / wiederruffen / vernichten / und ganz abgeschafft haben / und solches aus Vollkommenheit unsers Kayserl. Gewalts.

Was der  
Chur-Für-  
sten Rechte  
zuwider /  
wird wider-  
ruffen.

## CAPUT XIV.

Von denen / welchen als Untwürdigen ihr Lehn-  
Gut benommen wird.

Freventliche  
Untreu.

Auffagung  
der Lehen-  
Güter.

By Straff  
des Verlusts  
der Lehen-  
Güter und  
Käyserl.  
Bannes.

**I**n vielen Orten und Enden begibt es sich / daß etliche Lehen- und Dienst-Leut von ihren Herren Lehen und Güter erworben / die sie unzeitlich mit Worten / und freventlicher Untreu auffagen / und nach Auffkündigung derselben beleidigen sie die Lehen- Herrn bößlich / mit Betrugung allerhand Feindschafft / und Zufügung mercklichen Schadens: Dann die Lehen und Güter / welche sie also von Kriegs- oder Feindschafft wegen liegen lassen / werden von ihnen nachmals wiederum angetast und eingenommen / derhalben haben Wir mit diesem gegenwärtigen Befehl erkennt und geboten / ewiglich zu halten / daß solche Auffagung für nichts geacht seyn soll / noch einige Krafft haben / sie geschehe dann aus freyem Willen / also / daß derselben Gut und Lehen- Besizung dem Herrn leiblich auffgetragen und übergeben werden: Und die dermassen treulos worden sind an ihren Gütern oder Lehen / so sie haben auffgesagt / sollen ihre Herren zu keiner Zeit betrüben oder beleidigen durch sich selbst / noch andere / auch darzu weder Rath noch Hülff geben oder leisten: Und da jemand darwider thäte / und seinen Herrn an Lehen oder Gütern / die aufgegeben / oder nicht aufgegeben wären / angriffe / oder in einerley Wege zu betrüben unterstünde / derselbige soll zur Stund solcher Lehen und Güter beraubt / darzu verleumbt / und in Käyserl. Bann gefallen seyn / auch hinführo nimmermehr zu denselben Lehen kommen / noch ihm von neuem verliehen werden. Und ob deme zu entgegen einige Lehen- Einsetzung geschehe / die soll zu Recht nicht Krafft haben. Darnach wollen Wir / daß alle diejenige / so vordienante Auffagung thun wider ihre Herren / freventlich und ungetreulich / mit der That / in angeregte Pöñ / krafft dieses gegenwärtigen Gebots verfallen seyn sollen.

## CAPUT XV.

## Von Zusammen- Verbündniß.

Verhoff als  
der verdäch-  
tigen Ver-  
bündnißen  
und

**A**lle bößhaffrige / und durch die heilsame Satzungen verbottene Verbündniß / und heimliche ungebührliche Versammlung / so in oder aufferhalb einer Stadt zwischen ( beyderseit ) zweyen Städten / zwischen zweyen Personen / oder einer Person und Stadt / unterm Schein / Schutz

Schutz und Schirms / oder wegen Auffnehmung zu Bürgern / oder aber welcherley Beschönung halben es wäre / wie auch die Gewöhnheit dardurch eingeführt / so vielmehr eine Zerrüttung und Zerstörung zu achten / verwerffen / verdammen und vernichten Wir aus rechtem Wissen / also und dergestalt / daß fortan solche Vereinigung und Verwicklung / (der Städte) so die Städte oder Personen / in was Würden oder Stand die seyn möchten / unter sich / oder mit andern / doch ohn Authorität ihrer Herren / deren Unterthanen und Dienstleut sie wären / oder in ihrer Gebiet geseßen / gemacht / oder hernach machen würden / darin sie ihre Herren benenentlich nicht ausbescheiden / allerdings / inmassen dieselbe durch unserer Vorfahren / als Mehrer des Heil. Reichs / heilsame Satzungen verbotten / cassirt und auffgehoben seyn sollen : Jedoch die Gelübde und Verbündniß / so die Fürsten / Städte und andere wegen gemeines Land- Friedens auffgericht / ausgenommen / dann Wir solche / unserer Erklärung eigentlich vorbehalten in voller Krafft und Wirkung bleiben lassen / bis ein anders daren geordnet und sürgenommen.

Verfassung  
lungen.

Verbündniß  
über den  
Land- Frie-  
den ausge-  
nommen.

§. 2. Und eine jede besondere Person / welche hinfüro wider diß unsere gegenwärtige Gesetz und alt Recht / darüber gegeben / einigerley Zusammen-Verschwohrung und Verwicklung ins Werck zu richten sich unterstehen / die soll über die Vón gesetztes Rechtens verleumdt / und darzu in Straff 10. Pfund Goldes verfallen seyn. Welche Stadt und Gemeinde wider dasselbe unser Gesetz auff solche Weise sündiget / oder dem zu entgegen thut / die soll zur Straff 100. Pfund Goldes erlegen / auch alle ihre Freyheiten und Käyserl. Brieffe verlieren. Und vorgesezte Geld- Straff soll halb in die Käyserl. Cammer / der andere halbe Theil aber dem Herrn des Lands / wider den vorangeregte Verbündniß und Versammlung gestiftet und gehalten / gefallen / und erlegt werden.

Alles bey ge-  
melter  
Straff.

## CAPUT XVI.

## Von Phalbürgern.

§. 1. Ferner / demnach uns stätigs Klage fürkommt / daß etlicher Fürsten / Grafen / Freyherrn und anderer dergleichen Bürger und Unterthanen sich unterstehen / das Joch der ordentlichen gebührlichen Unterthänigkeit von ihnen zu werffen / dieselbe aus freventlicher Dürstigkeit verschmähen / in andern Städten Unterschleiff suchen / und darinn zu Bürgern begehren auffgenommen zu werden / auch oftmahls solche erlangen / aber nichts desto weniger (mit in ihrer vorigen Herren / die sie mit solcher Untreu verlassen / und dann deren) Stadt Märck oder Dörffer / (da-  
hin)

Phalburger  
genannt Ge-  
fährd und  
Untreu nie-  
mand helfen  
oder fürtra-  
gen soll.

hin) darin sie häufiglich (niederlassen) niedergelassen / leiblich (setzen / und verrücken) sitzen bleiben / und sich nur mit der andern Städte Freyheiten behelffen und beschirmen wollen / welche man in Teutschland Phalburger nennet. Dierweil aber Gefährd und Untreu niemand helfen oder fürtragen soll / so setzen und ordnen wir mit diesem gegenwärtigen Befehl / das in ewigen Kräfften bestehen soll / aus rechtem Wissen / vollem Käyfl. Gewalt / einhelligem Rath aller Chur - Fürsten / Geistl. und Weltl. daß die vorgenante Bürger und Unterthanen / welche also verachten die / deren Unterthanen sie sind / in allen Landen / Städten und Gegend des N. Reichs / von diesem Tag an fürbaß keinerley Recht und Freyheit genießten sollen / der Stadt / in welche sie sich mit Untreu begeben / und zu wege gebracht / daß sie darinn zu Bürgern angenommen : Es sey dann / daß sie leiblich und aufrichtig in die Stadt ziehen / und mit der That und Wahrheit / ohne Betrug / in solchen ihren Sitz und Herd haben / auch die gewöhnliche Bürde / als Dienst und Stadt - Recht / Tribut / Steuer / und andere dergleichen Auflage / in denselben über sich nehmen und ausrichten. Wäre es aber / daß etliche allbereits angenommen wären / oder hernach angenommen würden wider unser Befehl / so soll solche Einnehmung keine statt haben : Und die also eingenommen / wes Stands und Würden sie auch seyn / die sollen sich derselben Städten Rechtens oder Freyheiten weder zu erfreuen / noch zu genießten haben / darwider auch kein Recht oder Gewohnheit seyn soll / wie lange Zeit gleich dieselbe erlangt / und im Gebrauch gewesen / so viel sie diesem unserm Befehl entgegen : widerrufen die hiemit öffentlich von unserm Käyfl. vollem Gewalt / rechtem Wissen und Willen / doch daß bey vorgeschriebener Sach (alle)

Straff der  
Übertretung  
100.  
M. Golds.

§. 2. Allen Fürsten / Herren / und andere / welche also gelassen werden / oder hernach gelassen würden / gegen solche ausgetretene und entwichene Unterthanen / und deren Güter / ihr Recht vorbehalten seyn soll. Die auch vorherührte frembde Bürger und Unterthanen einnehmen / enthalten / unterschleiffen und fortschieben / oder vormahls wieder die Ordnung unsers gegenwärtigen Befehles haben eingenommen / und sie innerhalb einem Monat / nach Verkündigung dieses / nicht wiederum von sich gelassen / dieselbe wollen wir / wegen Ubertretung dieses Befehles / so oft auch solches geschehen würde / in 100. Marck Golds zur Straff verfallen seyn / das halb Theil unser Käyfl. Cammer / das ander aber den Herrn / deren die also eingenommen werden / unmaßlich zu erlegen.

## CAPUT XVII.

## Von Absagen.

§. 1. Alle die hinfüro wider etliche dichten und fürirenden / rechtmäßige Ursachen einer Absagung zu haben / entsagen ihnen auch an solchen Stätten unzeitl'ch / da sie weder Haus halten noch gewöhnlich sitzen / erklären wir / daß dieselbe (alle zugefügte) keinerlei Schaden / es sey mit Brand / Raub / oder welcher gestalt sich solches zutragen möge / deme also entsaget wird / mit Ehren nicht zutwenden mögen.

Alle erbicht  
Absagun-  
gen / oder  
feindliche  
ungegründe-  
te Angriff

§. 2. Und dieweil niemands einige Gefährd und Untreu zu Hülf kommen oder fürtragen sol / als gebieten wir / in Kraft gegenwärtiges Gesetzes ewiglich zu halten / daß solche Entfagung / welcher Herren oder Personen / mit denen etliche in Gesellschaft / Gemein- oder sonsten ehrl'che Freundschaft gerathen / sie also jetzt / oder ins künftig begegnen und wiederfahren möchte / hinfüro durchaus keine Kraft haben / noch sich gebühren solle / unterm Schein öffentlicher Absagung einen anzugreifen und zu überfallen / weder mit Brennen noch Rauben / es sey dann / daß dieselbe Entfagung drey Tag dem entsagten selbst / oder an statt / da er zu wohnen pflegt / öffentlich sey verkündigt / und daß man solche Verkündigung mit glaubwürdigen Zeugen erweisen könne. Wer nun mit dergleichen Absagung oder feindslichem Angriff gegen einen anderer Gestalt / dann zuvor geschrieben / verfahren würde / der sol dadurch verleumt seyn / als wann kein Entfagung geschehen wäre / auch daneben wie ein Verräther / von einem jeden Richter / zur gebührlichen Straff gezogen werden.

ohne gesche-  
hener öffent-  
lichen Ver-  
kündigung  
3. Tag vor-  
her /

bey Straff  
der Ver-  
räther / 100

§. 3. Wir verbieten ferner alle und jede unrechte Kriege / Brennen und Rauben / zu dem alle unbill'che und ungewöhnliche Zöll / Geseht und Schatzung / dem Begleydeten abzutringen bey Pöñ / als die heyl'same Recht und Sazungen / solches zu straffen zulassen / und verstaten.

Auch un-  
rechte Krieg/  
Brennen/  
unbillige  
Zöll / Scha-  
zungen ic.  
seynd verbo-  
ten bey Pöñ.

## CAPUT XVIII.

## Forma Verkünds- Brieff.

Dem Erchgebohrnen Fürsten / Herrn N. Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Reichs Erh. Cämmerer / unserm Mit- Churfürsten und lieben Freund / thun wir die Erwählung eines Römischen Königs aus zugefallenen vernünftigen Ursachen fürzunehmen / hiemit zu wissen / und fordern euch aus Pflicht unsers Amts zu solcher Wahl ordentlich / daß ihr von dem Tag dieser Verkündigung / innerhalb drey Monat nach ander



Zur Kön.  
und Käys.  
Wahl in der  
halb 7. Pro-  
nat zu erschei-  
nen.

ander zu rechnen/durch euch selbst/euere Botschafft/oder Vertwesser/einen  
oder mehr/mit ganzem vollem Gewalt/kommet an die Statt/da solches  
angesezt und bestimmt/nach Art/Form/und Gestalt der darüber auffge-  
richten Belegen zu handeln und übereinkommen mit andern unsern Mit-  
Churfürsten von der Wahl eines Römischen Königs/zum künftigen Käy-  
ser zu machen/und alda bis zum End derselben Wahl zu verharren/auch zu  
thun und zu gebärden/wie in den heylsamen Satzungen hievon geordnet.  
Dann wo ihr nicht erscheinet/würden wir/samt unsern Mit-Churfürsten  
endlich in der Sachen verfahren/wie solches die Recht auswei-  
sen.

## C A P U T XIX.

Forma der Churfürsten Gewalts-  
Brieff zu wehlen.

**W**ir von Gottes Gnaden/ze. Thun hiemit kund allermänniglich: Als  
aus vernünftigen Ursachen zugestanden/und sich begeben/einen Röm.  
König zu erwählen/darum wir von ( Ehren und Standes wegen des H.  
Reichs) des Heil. Reichs Ehren und Stand mit gebürlicher Sorgfältig-  
keit ein Aufsehen zu haben begehren/damit es durch schwere Gebrechen  
nicht darnieder ( liegen ) lige/haben wir aus ungezweiffelter zuversichtiger  
Treu und Fleiß/unsern lieben getreuen A. und B. sie beyde / oder einen je-  
den besonder/(also/das nicht besser sey die Qualität und Beschaffenheit des  
Fördersten/sondern was durch ihrer einen angefangen/der ander solches  
gebürlich habe zu vollziehen in dieser allerbesten Weise/Maas und  
Form/als wir am kräftigsten Können und vermögen) zu unsern wahren  
und gewissen gevollmächtigen Anwälden / und besondern Botschafften  
gesetzt und geordnet/mit den andern unsern Mit-Churfürsten/Geistlichen  
und Weltlichen/allerseits zu handeln/zu berathschlagen/und dahin ein-  
trächtig zu schliessen/damit eine Person/die zum Röm. König qualificirt/  
und tüchtig sey/erwehlt werden möge: Solcher Handlung der Wahl von  
unserwegen/und an unsere Statt bezuwohnen/in unserm Namen diesel-  
be Person zu benennen/und in sie zu bewilligen/ferner zum Römischen  
König/und dem Heil. Reich zum Käyser zu erwählen/einem jeden noth-  
wendigen schuldigen/und gewöhnlichen Eyd in unsere Seel zu schwö-  
ren: auch in dieser Sachen einer oder andere mehr Anwälde an seine Statt  
zu setzen/sie zu wiederruffen/auch alles und jedes zu thun/was in und bey  
vorbemeldter Sachen/zu Vollbringung solcher gegenwärtigen Handlung/  
Benen-

Benennung / Berathschlagung und Erwehlung nothdürfftig und nützlich sey : Ob (auch) gleich etwa besonders Gewalts vonnöthen / auch was größers und wichtigeres zu verrichten / das wir selbst thun möchten / wo wir in solcher Handlung persönlich zugegen wären. Wir versprechen auch hiemit / was durch unsere obbenante Anwälde und Botschaftten / so wohlfhre nachgesetzten Gewalthaber / samt oder besonders / in und bey der berührten Sachen gehandelt / geordnet und vollzogen worden / daselbe stät / vest und genehm zu halten.

## CAPUT XX.

## Von Vereinigung der Churfürsten / und ihren zugehörigen Rechten.

Nachdem alle und jede Fürstenthum / (durch welcher Krafft die Weltl. Churfürsten ihre Stimm und Recht in der Wahl eines Röm. Königs zum Kayser zu machen / haben) mit derselben Rechten / Aemtern / Dignitäten / auch allen andern / deren Gerechtigkeiten und Zugehörungen dermassen aneinander verbunden und vereinbahrt seynd / das ihr Recht / Stimm / Amt / Würdigkeit und dergleichen / die einem jedem Fürstenthum anhängig / an keinen andern fallen mögen / dann an den / so das Fürstenthum selbst mit dem Land / dessen Eygenthum / Lehen und Dienstrecht besitzt und inn hat : Als ordnen wir mit diesem gegenwärtigen Kayf. Gebot ewiglich zu halten / das ein (jeder solcher) jedes solches Fürstenthum mit dem Recht und Stimm der Wahl / dem Amt / Würdigkeit / und andern Pertinentien / immer zu ewigen Zeiten ungetheilt / beyssammen vereiniget bleiben / der Besizer aller sehterzehlter Recht und Gerechtigkeit / in freyer ruhiger Possession und Gewehr seyn / und als ein Chur - Fürst von allen gehalten / der gleichfals allein / und sonst niemands mit den andern Chur - Fürsten zu Wahl / so wohl allen Handlungen / die wegen des H. Reichs Ehr - und Wolfarth geschehen / allezeit gefordert und gezogen werden soll / ohn einigerley Contradiction und Widerrede : Zu dem soll der vorerzehlten eins von dem andern / weil sie untheilhaftig / zu keiner Zeit / weder inn - oder aufferhalb Gericht / zu theilen gesucht / oder durch Urtheil von einander geschieden / auch (einer ohn den andern zu klagen /) der eines ohne das ander klagen wolte / nicht gehört werden / und ob einer etwa aus Irrthum / oder sonstien zur Verhör kommen / und Process, Gericht / Urtheil / oder anders dergleichen / wider dis gegenwärtig unser Befehl ausbrächt und erhalten / oder noch zu erlangen sich unterstehen würde / das alles / und was ferner daraus erfolget / soll durchaus von Unwürden seyn / und in keinen Kräften bestehen.

Die Chur-  
Fürsten mit  
ihren Rech-  
ten seynd  
ungetheilt.

## CAPUT XXI.

## Von Ordnung der Erz-Bischoffen Proceſſion.

**D**ennach wir hiebevör Anfangs dieſer unſer Conſtitution, von Ordnung der Geiſtlichen Chur-Fürſten Sitz / im Rath / zu Tiſch / und ſonſt / ſo oft ſie am Käyſerl. Hoff bey dem Römif. Käyſer oder König hinführo verſamlet werden / gnugsam und nothdürfftiglich verſehen zu ſeyn erachten : Darüber aber vor alten Zeiten vielmals Streit und Irrung erregt / inſonderheit der Proceſſion und anderer Gäng halben.

Ordnung  
der Geiſtlichen  
Chur-Fürſten  
Proceſſion und  
Umbgang  
mit dem  
Röm. König  
oder  
Käyſer.

§. 2. Als wollen Wir Krafft dieſes gegenwärtigen Käyſ. Gebots / ewiglich zu halten / ſo oft in Verſammlung eines Käyſers oder Königs / (wann) die Königl. Inſignia und Zierde vorgetragen werden / ſoll ein Erz-Biſchoff von Trier gegen dem Käyſer oder König übergehen ; darnach in der Mitte dieſenige / welche Käyſerl. oder Königl. Regalien halten und tragen.

§. 3. Wann aber der Käyſer oder König ohn ſolche Zierde begleitet / ſo ſoll der Erz-Biſchoff von Trier den Käyſer oder König in vorberührter Weiſß und Maas vortretten / alſo / daß niemands mitten zwiſchen Ihm und den andern zweyen Erz-Biſchoffen gehe. Und dieſelbe ſollen ihre Statt haben nach Theilung ihrer Landen / wie zuvor von der Sitzung Cap. 3. erklärt iſt / in der Proceſſion ſtätigs alſo zu halten.

## CAPUT XXII.

## Von Ordnung der Proceſſion, und durch welche Churfürſten die Kleinod getragen werden.

Der Weltlichen  
Churfürſten.

Churfürſt  
von Sachſen.  
Pfalzgra-  
fen bey  
Rhein.  
Chur-  
Branden-  
burg und  
König in  
Böhem.

**Z**u Auflegung dieſer Ordnung der Churfürſten Proceſſion, wann ſie mit einem Käyſer oder König gehen / als zuvor dann geredt : Sehen Wir / ſo oft ein Käyſerl. Hoff begangen wird / und die Churfürſten mit dem Käyſer oder König gehen, in welcher Proceſſion und Begängnüſſen man die hochzierliche Käyſerl. Zeichen trägt / ſoll ein Herzog von Sachſen / der das Käyſerl. Schwerdt führet / zu nächſt vor dem Käyſer hergehen / alſo / daß er zwiſchen ihm und dem Erz-Biſchoffen von Trier herein trette. Darnach der Pfalzgraf bey Rhein mit dem Reichs-Äpfel zu der Diechſten / und der Marggraf zu Brandenburg mit dem Scepter zur lincken Seiten des Herzogen von Sachſen : Der König in Böhem aber ſoll ohne Mittel dem Käyſer folgen / doch alſo / daß niemands zwiſchen dem Käyſer und ihm gehe.

CAP. XXIII.

## CAPUT XXIII.

Von der Erz-Bischoffen Segen / in Gegenwartig-  
keit eines Kayfers.

§. 1. **F**erner / wann man in Gegenwartigkeit eines Römischen Kay-  
fers oder Königs das Amt der Meß begehrt / und die Erz Bi-  
schöffe von Mayns / Trier und Eölln / oder ihrer zweien / bey der offenen  
Beicht seynd / die vor der Meß geschicht; Auch so man das Evangelium  
zu küssen / oder den Fried nach dem Agnus DEI, und den Segen nach der  
Meß gibt / folgendts vor dem Tische das Benedicite, und endlich das Gra-  
tias zu sprechen / sollen sie die Ordnung / welche Wir mit ihæen bestättiget /  
halten:

§. 2. Nämlich / daß des ersten Tags diese alle von dem ersten Erz-  
Bischoff sollen vollbracht werden. Des andern Tags von dem andern Dem Aller-  
nach / nach-  
dem sie ehe  
Des dritten Tags von dem dritten. Das erklären Wir also : Nachdem dann der an-  
der conse-  
crirt sind.  
einer ehe dann der ander consecrirt ist ; Und damit einer den andern zum  
Ebenbild mit gebührlicher Reverenz und Ehrerbietung vorgehe / soll der /  
welchen die Ordnung hierinn betrifft / den andern ( aus ) mit freundlicher  
Zuneigung und Lieb / auch ( dahin bewegen ) darzu ersuchen / und alsdann  
endlich zu angeregten Sachen und Handlungen glücklich fortschreiten.

## CAPUT XXIV.

Die hernach geschriebene Befehle seynd durch CARO-  
LUM / Beyland den Vierdten Römischer Kayser / zu allen  
Seiten Mehrern des Reichs / und König zu Böhheim / im Hof zu Meß /  
als man zahlt tausend / dreyhundert / sechs und fünffzig Jahr / gegeben und  
geöffnet / mit Beystand aller des H. Reichs Chur-Fürsten / in Gegenwär-  
tigkeit des Ehrwürdigen in Gott Vatter / Herrn Theodorichen / Bischoff  
zu Albanien / der H. R. Kirchen Cardinal / auch CAROLEM / des Kö-  
nigs zu Frantreich erstgebohrnen Sohns ( des ) Durchl. Fürsten von Nor-  
mandie / und ( des ) Delphin in Bienen / an dem H. Wehnachts-Tag.

**W**er mit Fürsten / Rittern / Besondern / oder welcherley Personen  
des gemeinen Volcks es wäre / eine bosshafftige That und Meute-  
ren anstifften / oder zu derselben sich verpflichten thäte / einen aus den Hoch-  
würdigsten und Erleuchten / des H. Röm. Reichs Geistlichen und Welt-  
lichen Chur-Fürsten / an ihrem Leib / und Leben gefährlichen zuzusehen / oder  
zu tödten : Und sie dann ein Theil unsers Leibes sind : Als wollen die  
Rechten /

Deffen  
Straff /  
seiner Erb-  
ne.

Rechten / daß auff solchen Fall der Wille mit Härtigkeit / gleich der That selbst / ernstlich zu straffen / und der also an der Majestät schuldigerfunden / mit dem Schwerdt hingerichtet / auch alle seine Güter dem Fisco (zuertheilt) zugetheilt und verfallen seyn.

§. 1. Ihre Kinder aber / (denen wir aus Käyserl. Mildigkeit das Leben fristen : sintemals sie billich in ihrer Väter gleichmäßigen Straff ganz verderben und umkommen solten / nach dem (in) an ihnen die Exempel väterlicher / das ist / erblicher Laster (angefangen) zu besorgen seyn) sollen von mütterl. so wohl aller ihrer nächsten Freundschaft Erbtheil außgeschlossen / und deren beraubt seyn / wie ingleichem aus andern Testamenten und letzten Willen nichts empfangen / noch überkommen / sondern in der väterlichen Verleumdung allweg erlösen : sollen auch zu keinen Ehren oder Enden gelassen werden : darzu in Armuth ewiglich verschmachten / daß also der Todt ihr Trost und das Leben ihre Pein sey.

§. 2. Darnach sollen diejenige ebenmäßig in unser Ungnad fallen / die vor sie zu bitten sich unterstehen würden.

und Töch-  
tern.

§. 3. Über das soll den Töchtern / so viel ihrer an der Zahl / allein der vierdte Theil / oder Falcidia, in der Mutter Gut / es sey mit oder ohn (Geschafft) Testament / damit die (Ehe) Töchter mehr ein mittelmäßige (Töchter) Nahrung / weder ein gängliche Nothdurfft / oder Erbes-Namen (habe) haben / bleiben und zugelassen seyn. Dann nach Aufweisung der Rechten / sollen die gnädigere Straff erleiden und aufstehen / welche wir / um Schwachheit willen des Geschlechtes ein solches sich zu unterstehen nicht verhoffen.

§. 4. Entledigung der Eigenschaft / ob die von ihnen / es wäre den Söhnen / allein nach dem gegebenen Befehl / oder den Töchtern verliehen / soll sie nicht helfen / noch auch einig Heurath-Gut / oder Morgen-Gab : So wohl die die Entfremdung / die (auß) von derselben Zeit an mit Untreu / oder Rechte beschehen / so bald von der obgenandten (Missethaten) Missethat gedacht worden / setzen Wir / keine Krafft haben.

Falcidia.

§. 5. Da auch vorermeldter eheliche Haus-Frauen / die ihr Heurath-Gut erlanget / in solcher Eigenschaft wären / daß sie von ihren Männern etwas geschenckt oder verehrt bekommen / (die soll solches) daß sie ihren Kindern behalten müsten (und) sollen zu (Zeiten so) der Zeit / wenn die Fruchtneiffung (abgenommen) außgehöret / (als) alles unserm Fisco überlassen / was den Kindern / nach dem Befehl / gebühret. Der vierdte Theil oder Falcidia soll auch allein den Töchtern / und nicht den Söhnen vergönnet werden.

§. 6. Was von obgedachten / und ihren Kindern gesagt ist / das wol-  
len Wir mit gleicher Bestrengkeit / daß es von ihren Mitwissenden und Mit-  
gehülffen / auch ihren Dienern / verstanden werden soll.

Gleiche  
Straffen  
Mit-Ge-  
hülffen und  
Dienern.

§. 7. Ob in Wahrheit jemand / im Anfang solcher eingegangenen  
Ubelthat / aus Begierde eines wahren Lobs entzündet / solches würde anzei-  
gen / der soll von uns mit Belohnung und Ehren begabt werden. Wo auch  
der die Ubelthat geübt / aber ehe die geoffenbahret / solchen heimlichen Rath  
zeitlich eröffnet / der wird dafür gehalten / daß er davon zu absolviren sey.

§. 8. Wir setzen auch fürbaß / ob ichts wider die ehgenannten Chur-  
Fürsten Geistliche und Weltliche gethan und fürgenommen / das soll auch  
nach dem Tod des Schuldigen gerochen werden.

§. 9. Dann in solchem Fall / wann die Chur-Fürsten beleidiget / soll  
der Knecht wie der Herr gepeinigt werden.

§. 10. Wir wollen auch / und haben mit diesem Kayserlichen Ge-  
bott gesetzt / daß nach dem Tode der Schuldigen die Missethat (zu erkundi-  
gen) angefangen / der Todte und sein Name verdammt (sey) mit seiner Ge-  
dächtnuß und Nachkommen / sein Gut genommen werde : Dann wer an-  
hebt ein bösen Rath / der ist am Seinüth gestrafft.

Auch nach  
dem Todt  
des Schul-  
digen / der  
Knecht / wie  
der Herr ge-  
peinigt  
werden.

§. 11. Darum wer eine solche Missethat begehet / mag nicht befreyen  
oder entfremden / und dörfen ihm seine Schuldiger nicht gelten.

§. 12. Und in den Sachen setzen wir / daß die Knecht mit dem Herrn  
gepeinigt werden / wo man solch Thun und Verbündnuß wider die Chur-  
Fürsten / Geistlich und Weltlich / fürnimmt / als vor begriffen ist.

§. 13. Und stirbe einer in solcher Weis / so soll man seiner Nachkom-  
men Gut behalten / ob man beweisen mag / daß dieselbe Person in solcher  
Missethat begriffen und erstorben ist.

## CAPUT XXV.

Von Unzertrennlichkeit der Chur = Fürstlichen  
Erblanden.

§. 1. (Nun) wann andere Fürstenthum / in ihrem gansen Wesen sich  
geziemt zu erhalten / damit die Gerechtigkeit gestärket / und die  
Unterthanen des Friedens und der Ruhe sich erfreuen mögen : Wie viel  
mehr sollen die grosse und mächtige Fürstenthum / Herrschafft / Ehr und  
Recht der Chur-Fürsten unverlezt bleiben / und in besserem höhern Wolstand  
sey. Denn wo grosser Schade fürhanden ist / da muß man stärckere  
Arkt

Arkney brauchen / damit die Schwelle der (Säule) Säulen nicht hinweg falle / es siele anderst die Grund-veste des ganzen Gebäus.

Königreich  
Böhem/  
Chur-  
Pfalz/  
Sachsen  
und Bran-  
denburg/  
Land und  
Gerechtig-  
keit seynd  
ungerrenn-  
lich/ deren  
Erb der  
erzgeborne  
Sohn/ er  
sey dann  
nicht capa-  
bel zu suc-  
cediren.

§. 2. Darum wöllen Wir / und setzen das ewiglich zu halten/ das nun fortan zu künfftigen Zeiten / die Edlen und Großwürdigsten Fürstenthum/ als das Königreich zu Böhem / Graffschafft der Pfalz bey Rhein / das Herzogthum zu Sachsen/ Marggraffschafft zu Brandenburg / und (der) deren Land / Gebiet / Huldigung/ Dienstbahrung/ und jegliche Dinge/ die darzu gehören / wie die genannt seynd / weder zertrennt / noch in einigerley weg nicht zertheilt werden solien / sondern in ihrer ganzen Vollkommenheit bleiben ewiglich: Und der erst-gebohrne Sohn soll Nachkommen seyn in den Sachen / und ihm soll alle Herrschafft und Recht folgen: Es sey dann / das er seiner Sinn beraubt/ ein Narr (worden) wäre / oder eins andern mercklichen Gebrechens sey / von demwegen er den Leuten nicht fürstehen und herrschen möge. Und wo ihm in solchen Sachen die Herrschafft gewehrt würde / um die ehgenannte Ursach / als begriffen ist / so soll der ander geborne Sohn / ob er in dem Geschlecht wäre / oder ein ander älter Bruder / oder Freund / ein Leye (oder) der von rechtem vätterlichen Stamm / der nächste wäre/ nächster Nachkommen seyn/ und sich gütlich und mildiglich beweisen/ gegen die andere Brüder / und Schwester / emsiglich / nach Gnad/ die ihm Gott geben hat / nach seinem Wolgefallen und Vermögen seiner vätterlichen Güter/ also/ das ihm verbotten sey alle Zertrennung und Theilung/ wie die genannt seines Fürstenthums / und was darzu gehört / in aller Maß und Weiß.

## CAPUT XXVI

Von Begängnuß eines Kayserlichen und  
Königlichen Hofs.

König-  
oder Kayf.  
Ankleidung  
der Chur-  
Fürsten  
Comitar.

§. 1. **W**ann ein Kayserl. oder Königlicher Hof begangen wird / sollen am selber Tag zu (einer) ein Uhr kommen die Chur-Fürsten/ Geistliche und Weltliche zu dem Haus Kayserl. und Königl. Wohnung. Und soll ein Kayser oder König sich da anlegen und kleiden / nach aller Kayserlichen und Königlichen Zierd. Und wann der Kayser oder König auf das Pferd sitzt / so sollen die alle mit dem Kayser oder König gehen an die Statt/ da er seyn will. Da soll ein jeder gehen nach Ordnung und Weiß/ als das hievord beschriben ist/ da man ihnea Ordnung gesetzt: Von Ordnung der Processionen/ Cap. 21. und 22. Nach welcher Ordnung sich jeglicher halten soll.

§. 2. Und

§. 2. Und der Erz-Canzler / in des Erz-Cancellariat das geschicht/ der soll tragen auff einem Stab alle Inseigel/ und Käyserl. oder Königl. Zeichen.

§. 3. Und die weltliche Chur-Fürsten sollen tragen / das Scepter/ Deren den Apffel und das Schwerdt/ wie zuvor davon Cap. 22. Erwähnung gethan.

§. 4. So soll man auch vor dem Bischoff zu Trier/ der an seiner Statt gehet/ zum ersten die Cron von Aach / und zum andern die Cron von Meyland tragen/ und das allein vor dem Kayser/ der (dann) mit Käyserl. Infulis geziert/ die (tragen sollen) sollen tragen etliche Fürsten / so der Kayser nach seinem Willen darzu verordnet.

§. 5. Eine Käyserin oder Römische Königin / die mit Ihrem Käys. Auch der Käyserin oder Königin Comit. Gezierd gekleidt ist/ soll gehen nach einem Römischen Kayser / und auch nach einem König von Böhem/ der einem Kayser ohn Mittel (folgen) folget/ und also eine fügliche Statt haben mit Ihren Edlen / Herren und Jungfrauen/ zu gehen zu der Statt/ da man sitzen soll.

## CAPUT XXVII.

## Von den Nemptern der Chur-Fürsten in (Hochzeitl.) Hochfeyerl. Höfen eines Kayseris.

§. 1. **W**ir setzen/ wann der Kayser oder Röm. König (Hochzeitl.) Hochfeyerl. Hof begeben will/ und da die Churfürsten sollen Ihr Amt verrichten/ so soll man die hernach beschriebene Ordnung halten.

Zum Ersten/ wann der Kayser oder König in seinem Kayserlichen oder Königlichen Stuhl sitzt / so soll der Herzog von Sachsen sein Amt thun/ also: Man soll legen vor das Gebäu der Sitzung des Kayseris oder Königes ein Hauffen Habern/ der gehe bis an die Brust des Pferdes/ da der Herzog von Sachsen auff sitzt/ und soll haben ein silbern Stab in seiner Hand / und ein silbern Maas/ beyde an dem Gewicht zwölff Marck Silbers/ und soll sitzen auff dem Pferd/ und nehmen zum ersten das Maas voll Habern/ und reichen einem Diener/ der zum ersten kommt. Darnach soll er stossen den Stab in den Habern/ und davon reiten: Und sein Unter-Marschalck von Pappenheim soll kommen / und ob er nicht da wäre / so soll der Hof-Marschalck für- bas den Habern theilen und ausgeben.

§. 2. Und wann der Kayser oder König zu Tisch gehet/ so sollen die geistl. Churfürst. als die Erzbischöffe stehen/ mit andern (Fürsten) Pralaten vor dem Tisch/ den Segen sprechen/ und Ordnung (thun) halten/ als vor begriffen ist.

E 2

Und

Käyserl. Hochzeitliche Solennität und Ceremonien. Amt Der hogs von Sachsen.

Untermarschalck von Pappenheim.

An der Tische sprechen die Geistl. Churfürsten des Benedictire.



Kayf. und  
Königl.  
in signia,  
&c.

Und wann der Segen gesprochen / sollen dieselbe Erzbischöffe alle / da sie gegenwärtig / oder sonst einer oder zween / ob sie nicht alle da sind / das Kayf. und Königl. Insiegel / von dem Cankler des Hofes empfangen / und neben dem / in des Cancellariat man den Hof begehret / sampt zweyen zur andern Seiten / solch Insiegel und andere Kayf. Zeichen / den Stab zwar alle mit einander in ihre Hände gefast / da das Insiegel anhanget / vor dem Kayser oder König / tragen und auff den Tisch legen. So gibt dann der Kayser oder König ihnen die alle wieder zur Stund: Und der Cankler / in welches Cancellariat solches geschicht / der soll das groß Insiegel am Hals tragen / so lang / bis an des Tisches Ende / und darnach / bis er an die Herberg kommt / wann er von dem Kayserl. oder Kön. Hof reitet. Und der Stab / von dem (man sagt) gesagt / soll haben 12. Marck Silbers am Gewicht: Desselben Silbers und Macherlohns / soll den dritten Theil ein jeglich Erzbischoff gelten und bezahlen. Und den Stab / Insiegel / und Kayserl. Zeichen soll man überantworten dem Cankler des Kayf. Hofes / zu kehren und wenden in seinen Nutz / nach seinem Willen. Darnach den die Ordnung trifft / der das grosse Insiegel trägt / nachdem er von dem Kayf. Hof zu seiner Herberg wieder kommt / als vor gesagt ist / und zu hand dasselbig Insiegel mit seinen Boten / oder Dienern zu dem ehegenannten Kayserl. Hof schickt / so soll er es geben dem Cankler zusamt dem Pferd.

Stab Ge-  
wicht 12.  
Marck / wel-  
ches zahlen  
die 3. Erzb.  
Bischoff.

Umt des  
Marggra-  
fen von  
Branden-  
burg.

§. 3. Darnach soll kommen der Marggr. von Brandenburg / der Erzb. Kämmerer auff seinem Pferd / und soll haben ein silbern Becken mit Wasser in seinen Händen / das am Gewicht hat zwölff Marck Silbers / und eine schöne Handzwehl / und von dem Pferd absteigen / und dem Röm. Kayser oder König Wasser geben / die Hand zu waschen.

Pfalzgra-  
fen bey  
Rhein.

§. 4. Darnach der Pfalzgraf bey Rhein / soll auff seinem Pferd kommen / und haben vier silbern Schüssel in seinen Händen / voller Kost / deren jegliche drey Marck Silbers hab am Gewicht. Und soll von dem Pferd abstehend / dieselbe für den Kayser oder König auf den Tisch setzen.

Königs von  
Böhem.

§. 5. Darnach kommt der König von Böhem / der Erbschenck / auff seinem Pferd / und soll führen in seiner Hand / einen silbern Kopff / der 12. Marck Silbers am Gewicht hab / der gedeckt und voll Weins und Wassers durch einander gemischt sey. Und soll von dem Pferd stehen / und denselben Kopff reichen einem Kayser oder König zu trincken / als wir das also zuvor gehalten funden.

Zusammen-  
de Gaben  
dem von Sal-  
ckenstein  
Kämmerer /

§. 6. Und wann also die weltl. Churfürsten ihr Amt vollbracht haben / soll der von Salckenstein / der Kämmerer / das Pferd / und das Becken des Marggrafen von Brandenburg zu ihm nehmen / und soll ihm werden. Und

Und den Küchenmeister von Nordenberg / soll das Pferd und die Schlüssel von Nordenberg Küchenmeister. Von Liwburg  
 des Pfalz-Graffen bey Rhein werden. Dem Schencken von Limburg / das Pferd und der Kopff des Königs von Böhem. Dem Unter-Marschalck von Wappenheim das Pferd / Stab / und das vorgemandte Maaß burg  
 des Herkogen von Sachsen : Wann sie in solchen Kayserl. oder Königl. Höfen gegenwärtig sind / und ein jeder an seinem Amt. Ob aber Sie von Pass  
 oder Ihr jeglicher / bey dem vorgenannten Hoff nicht zugegen / sollen die ter-Marschalck. In deren Abwesenheit es die  
 die in des Kayfers oder Königs Hoff tägliche Diener sind / an deren Statt / der nicht da ist / welcher mit dem Kapf. Diener zu genießen haben.  
 selben an dem Amt und den Namen mittheilig und theilhaftig / stehen / und  
 gleich wie er das Amt trägt / so soll er die Nutzung auffheben / als vor be-  
 griffen : Verstehe / ob der Oberst-Marschall nicht zugegen / soll der Unter-  
 Marschall dieselbe Frucht und Niessungen erheben / also ist es nach einem  
 jeglichen Amt zu verstehen.

## CAPUT XXVIII.

## Von Zubereitung der Kayserlichen und Königlichen Tisch.

§. 1.

Und den Kayserl. oder Königl. Tisch / soll man also zurichten und bestellen / daß er über andern Tafeln oder Tischen des Saals / sechs Der Kayserin oder Königin Stuhl und Tisch.  
 Schuh höher erhaben sey. Und an denselben soll man an einem (hochzeitlichen) hochfeyerlichen Hoff niemands setzen / dann einen Kayser oder König.

§. 2. Und der Kayserin oder Königin Stuhl und Tisch soll man setzen beyseits in den Saal / also daß derselbe Tisch niederer seye dreyer Schuh / denn der Kayf. oder Königl. Tisch. Auch soll er so viel höher seyn über alle andere Stuhl der Chur-Fürsten. Und der Chur-Fürsten Stuhl und Tisch sollen in einer Höhe seyn.

§. 3. Zu der Seiten des Kayserl. Tisches / soll man Sitzung bereiten und zurichten / den sieben Chur-Fürsten / Geist- und Weltlichen / drey zur rechten / und drey zur linken Seiten / und der siebend gleich gegen des Kayfers oder Königs Anblick / wie solches in dem Capitel / von der Chur-Fürsten Sitzung / Cap. 3. zuvor öffentlich verfasst und einverleibt / also / daß niemands / welcherley Würdigkeit oder Wesens er sey / unter ihnen / oder an ihrem Tisch sitze.

§ 3

§. 4. Auch

Alle mitein-  
ander setzen  
sich zugleich  
zu Tisch.

§. 4. Auch ziemet keinem der vorbenannten Weltlichen Chur- Für-  
sten / der sein Ampt / das er schuldig / vollbracht hat / sich zu dem Tisch /  
der ihm bereit ist / zu setzen / bis ein ander Chur- Fürst sein Ampt auch  
verrichtet hat. Und wann ihrer einer oder mehr / die gewöhnliche Dienst  
und Ampt vollbringen / die sollen stehen zu dem bereiteten Tisch / und allda  
warten / bis die andere ihre Dienste auch verricht / und darnach alle mitein-  
ander sich zu Tisch setzen / der ihnen bereitet ist.

Röm. Röm.  
und Kayserl.  
Wahl zu  
Frankfurt.  
Die Erö-  
nung zu  
Aach /  
Königl.  
Hoff zu  
Nürnberg.

§. 5. Wir finden auch von allerlauterstem Sag und (Behaltnuß)  
Bericht der Alten / darwider kein Gedächtnuß (von) unter Uns nicht ist /  
welches die / so vor Uns (gewesen / seliglich und ewiglich) glücklich regieret /  
stets gehalten / daß eines Römischen Königs / zukünftige Kayserliche  
Wahl begangen und geschehen / in der Stadt Frankfurt am Mayn / und  
die erste Krönung zu Aach / der erste Königliche Hoff zu Nürnberg in der  
Stadt gehalten seye. Darumb erklären Wir aus besondern Ursachen /  
daß zukünftigen Zeiten die vorermeldten Ding auch gehalten sollen werden:  
Es wäre dann / daß den obberührten allen / oder ihrer ein Theil chehafft und  
erhebliche Verhinderung begegnet / oder widerstände.

Ein Abge-  
sandter be-  
sitzt nicht  
den Platz  
seines Prin-  
cipalis.

§. 6. Wann aber ein Chur- Fürst / Geistlich oder Weltlich / mit  
redlicher Hindernuß behafft / daß er zu dem Kayserlichen Hoff nicht kommen  
mag / und einen Botten / oder Verweser / welcherley Würdigkeit oder We-  
sens der sey / sendet / so soll der Gesandte angenommen werden / doch  
gleichwol an dem Stuhl und Tisch nicht sitzen / wie dem / so ihn dahin ge-  
schickt / zu sitzen gebühret.

Der Hoff-  
meister  
nimmt das  
ganze höl-  
zerne Ge-  
bäu der  
Käpf. oder  
Königl.  
Sitzung.

§. 7. Darnach wann das alles verlauffen und vollbracht / das zu einem  
Kayserl. oder Königl. Hoff gehöret / so soll der Hoffmeister ihm nehmen das  
ganze hölzerne Gebäu der Kayserl. oder Königl. Sitzung / da er mit seinen  
Chur- Fürsten gesessen / solchen Hochzeitlichen Hoff begangen / (und) oder  
den (Chur- Fürsten /) Fürsten Lehen verließen.

## CAPUT XXIX.

Von Berechtigung der Beambten in Empfangung der  
Chur- und andern Fürsten / Ihrer Lehen von dem  
Kayser oder Röm. König.

Geist- und  
Weltliche  
Chur- Für-  
sten und  
Lehen- Ko-  
nen frey.

§. 1. **W**ir erkennen auch mit diesem Kayserl. Gebot / daß die Chur-  
Fürsten / Geistlich und Weltlich / wann Sie Ihre Königl. Le-  
hen / vom Kayser oder König nehmen und empfangen / niemand's nicht schul-  
dig seyn zu geben und zu gelten / noch daran verbunden seyn / in keine Weiß:  
Dann das Geld / so man darum gibt / soll denen die beambt sind / bezahlt  
wer-

werden. Weil nun die Chur- Fürsten allen (Ämtern) Aemtern Kayserl. Hof- fürstehen / und haben auch in denselben Ämtern ihre untergeordnete Verweser / die darzu von Römischen Fürsten gegeben und begabt seynd / so deucht es uns unbilllich / daß die Amtleute von ihren Obersten / in welcherley Weiß das wäre / etwas forderten / es seye dann / daß ihnen die Chur- Fürsten solches freywillig geben.

Es seye  
dann frey-  
willig Gab.

§. 2. Darnach wann die andere Fürsten des Reichs / Geist- oder Weltlich / vorberührter massen / Ihrer einer sein Leben von dem Röm. Kayser oder König empfähet / so gibet er den Amtleuten des Kayserl. oder Königl. Hoff- 63. Marck Silbers / und eine Bierdung. Es seye dann / daß sich ihrer einer Freyheit / oder besonderer Kayserl. oder Königl. Gnad beschirmen / und abwehren mög / ledig und aufgenommen zu seyn / von solchen und andern / welcherley die wären / so man geben solt / und gewöhnlich zu geben / in solcher Empfängniß der Lehen : Und dieselbe angeregte 63. Marck und einen Bierdung Silbers / soll theilen der Hoffmeister des Kayserl. oder Königl. Hoff- auff solche Weiß : Ihm zehen Marck behalten / dem Cansler des Kayserl. oder Königl. Hoff- zehen Marck / (dem Meister) den Meistern / Schreibern und Brieff- Dichtern 3. Marck / dem Siegler vor Wachs und Pergament / ein Bierdung / also / daß der Cansler und Schreiber dem Fürsten / der Lehen empfähet / zu anders nichts verbunden seyn soll / dann ihm zu geben einen Brieff zur Zeugnüß / daß er die Lehen empfangen hat / oder einer schlechten Einsetzung. Auch soll der Hoffmeister geben dem Schencken von Limburg / von dem angeregten Geld / 10. Marck / dem Küchenmeister von Nordenberg auch 10. Marck / dem Marschall von Pappenheim auch 10. Marck / oder wer Unter- Marschall ist / und dem Cammerer von Falkenstein auch 10. Marck / verstehe also / ob sie alle in solchen Hochzeitlichen Höfen selber sind gegenwärtig / an ihren Ämtern und Diensten. Ob aber sie oder ihrer etliche nicht da wären / so sollen die Amtleute des Kayserl. oder Königl. Hoff- / die solchen Ämtern vor sind / und derso Statt vertreten / ein jeder / an des Statt und Namen er ist / und die Arbeit trägt / auch desselben Nutz und Gewinn nehmen.

Anderer Für-  
sten so Lehen  
empfangen /  
zahlen 63.  
Marck und  
eine Bier-  
dung Sil-  
bers.

Außthei-  
lung so der  
Lehen-Ge-  
ber. Kay-  
serl. oder  
Königl.  
Hoffmeister.  
Cansler. E-  
cretarius.  
Siegler.

Von Lim-  
burg Schen-  
cken. Von  
Nordenberg  
Küchen-  
meister.  
Von Papp-  
enheim  
Marschall.  
Von Falk-  
enstein  
Cammerer.

In deren  
Principalen  
Abwesenheit  
gracien sol-  
ches die ihre  
Stelle ver-  
treten. Bey  
zu Pferd em-  
pfangenen  
Lehen / we-  
me das  
Pferd zu-  
kommt.

§. 3. Wann aber ein Fürst auff einem Pferd / oder andern Thier sitzt / und sein Leben von dem Kayser oder König empfähet / dasselbe Pferd oder Thier / welcherley Geschlecht der Thier das sey / soll werden dem obersten Marschall / das ist / dem Herzogen von Sachsen / da er zugegen / oder dem Marschall von Pappenheim / so an seiner Statt / oder wann er auch nicht anwesend / soll es an des Kayserl. Hoff- Marschall (gefallen) fallen.

CAP.

## CAPUT XXX.

Satzung zu Erlernung der Königl. und Fürstl.  
Söhn gewisser Sprachen.

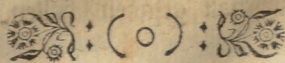
§. 1. **W**ann aber des H. R. Reichs Hochwürdigkeit (von) mancherley Nation / die an Sitten / Leben und Sprach unterschieden / (ihr) Gesetz und Regiment zu mässigen hat / so ist mit aller Weisen Rath geschätzt / und geacht / vortrüglich zu seyn / die Chur - Fürsten des / welche des Reichs Säulen und Grundveste / in unterschiedlichen Sprachen und Zungen Erkändtnuß zu unterweisen / daß sie männiglich verstehen / und von männiglich verstanden werden / die ( in vielen ) vieler und mancherley Beschwerungen zu überheben / Kayserl. Würdigkeit beystehen / und als ein Theil der Sorgfältigkeit gesetzt sind.

Informi-  
rung des  
Königs in  
Böhem /  
Pfalzgra-  
fen bey  
Rhein / Er-  
zogs von  
Sachsen /  
Marggra-  
vens zu  
Branden-  
burg Söh-  
nen / von 7.  
bis zum 14.  
Jahr in der  
Teutschen /  
Weilschen  
und Wendt-  
schen Spra-  
chen.

§. 2. Darum gebieten Wir und wollen / daß die Durchl. Fürsten und Herr / der König in Böhem / der (Pfalz - Graff) Pfalz - Graffen bey Rhein / der Herzogen von Sachsen / der Marggraffen zu Brandenburg / Chur - Fürsten Söhn / oder ihre Erben und Nachkommen / denen / als der Wahrheit (gemäß) ähnlich / natürl. Teutsche Sprach angeboren und eingepflant ist / und auch von Kindheit gelernet haben / anzuhoben am 7. Jahr ihres Alters / in der (Teutschen) Weilschen / Lateinischen / und Wendische Sprachen / bis auff das 14. Jahr / nach der Gnaden / die ihnen Gott gegeben hat / gelehrt zu werden. Dann das ist nicht allein nütz / sondern ist den vorgemeldten Sachen grosse Nothdurfft. Dann dieselbe Sprachen zum mehree Theil / werden zu Nutz und Nothdurfft des H. Reichs geübt / auch in denselben Sprachen grosse Sachen des Röm. Reichs betracht und erwogen.

§. 3. Und solche Weis ins Werck zu richten und zu vollbringen / setzen Wir zu halten / also / daß die Wahl bleibe bey den Eltern / gegen ihre Söhne / ob Sie die haben / oder gegen ihre nächste Freunde / an die ihr Fürstenthum solt nach ihnen kommen / sie zu schicken zu den Städten / da sie solche Sprach lernen / oder in ihren Häusern Praeceptores , und andere Mit - Gesellschaft ihnen zuordnen / durch welcher Anweisung / Gesellschaft / und Lehre sie in derselben Sprach sich üben / und unterrichtet mögen werden.

E N D E.





# Register/ Der vornehmsten Sachen.

A.

<b>A</b> Gefandter besitzt nicht den Platz seines Principals bey Kayserlichen Tisch.	P. 32
Absagung/ wie und wann sie geschehen soll.	27
Nemter der weltlichen Chur-Fürsten bey Kayserl. Solemnitäten.	35. 36
Alter/ vollkommenes eines Chur-Fürsten.	17
Ankleidung des Königs.	34
Appellation eines Böhmischen Unterthan außser dem Reich verbotten.	18
Anruffung des Heil. Geistes zur Wahl.	10
Auffsagung der Lehen-Güter.	24

B.

<b>B</b> egängniß eines Kayserl. Hofes.	34
Benedicite an der Kayserl. Tafel/ sprechen die Geistl. Chur-Fürsten.	35
Böhem/ des Königs Privilegia.	19

C.

<b>C</b> ämmerer/ Graf von Falckenstein.	36
Ceremonien bey Kayserl. Solemnitäten.	35
Chur-Fürsten gehen während der Wahl allen andern vor.	15
Sind Lehen-Kosten frey.	38
Sind mitihren Rechten ungertheilig.	29
Sollen über 200. Pferd zur Wahl nicht bringen.	9
Chur-Maynz hat den Todes-Fall des Kayfers zu notificiren.	8

X

Schreib

Register.

Schreibet die Wahl auß.	p. 8
Colligiret bey der Wahl die Stimmen.	14
Citation eines Böhmischen Unterthanen/ an ausländische Gericht ungültig.	18
Comitat der Kaiserin.	37
Erdmung soll zu Aachen geschehen.	38

E.

Erd der Chur-Fürsten vor der Wahl.	10
Einigkeit der Chur-Fürsten wird recomandiret.	16
Ist eine Stücke des Reichs.	12
Erblande der Chur-Fürsten sollen unzertheilt bleiben.	33. seq.
Erb-Recht der Chur-Fürsten.	16

F.

Friedseligkeit unter Chur-und Fürsten/ soll das schuldige Geleit nicht hindern.	6
Form der Chur-Fürsten zu schwören.	10
Frankfurt am Mayn Kayserl. Wahl-Stadt.	8. & 38
Soll denen Chur-Fürsten wärend der Wahl Sicherheit verschaffen.	9
Und alle frembde ausschaffet.	9
Freiheiten der Chur-Fürsten.	20
Was denselben zuwider/ ist ungültig.	22

G.

Geleitungen übermäßige bey Zusammenkunft der Chur-Fürsten verboten.	23
Geleit der Chur-Fürsten zur Wahl.	5
Und im Rückweg.	6
Wie solches zu notificiren.	8
Ordnung desselben.	7
Gewalt-Brief der Chur-Fürsten.	28
Gewicht des silbernen Erz-Marschall Stabs.	36
Guldene Bulle warum confirmiret.	4

H.

Hoff der erste zu Nürnberg zu halten.	38
Hoffart hat den Lucifer gestürzt.	3
Hof	

## Register.

Hofmeister des Kayfers nimmt das hölzerne Gebäu der Kayserlichen Erziehung.	P. 38
<b>J.</b>	
Insignia des Römischen Kayfers.	36
Inwohner in Böhem Freyheiten.	17. seq.
Juden: einzunehmen ein Privilegium der Chur-Fürsten.	20. seqq.
<b>K.</b>	
Kaiserthum ein Grundvest des Reichs.	3
König muß nach seiner Wahl der Chur-Fürsten Privilegia confirmiren.	II
Und erneuern.	II 2
Krieg unrechtmäßige verboten.	27
Küchenmeister/ Graf von Nordenberg.	37
<b>L.</b>	
Lehengüter/ welchen sie benommen werden.	24
Lehen-Kosten der Fürsten	39
Wenn sie ausgetheilet werden.	39
Derensind die Churfürsten befreyet.	38
Lob-Sprüche des Römischen Reichs.	3
<b>M.</b>	
Meutenirer fallen samt Weib/ Kinder v. Befind in die Straff.	32. seq
Neuterey gegen die Chur-Fürsten.	31. seq
<b>O.</b>	
Ordnung der Procession der geistlichen Chur-Fürsten.	30
Der weltlichen Chur-Fürsten mit ihren Kleinodien.	30
Ordnung der geistl. Chur-Fürsten den Gottesdienst zu verrichten.	31
<b>P.</b>	
Palburgern soll niemand helfen.	26
Wie die Ubertretter zu straffen.	ibid.
Privilegia der gesamten Chur-Fürsten.	20. II
<b>R.</b>	
Römischen Reichs Lob-Sprüche.	3
<b>S.</b>	
Schenck / Graf von Lünburg.	37
Session der geistlichen Chur-Fürsten.	13
Der Chur-Fürsten in gemein.	13
Solennitäten bey feyerl. Begehung des Kayserl. Hofe.	35
X 2	Sprae



## Register.

Sprachen welche der Chur-Fürsten Söhne zu erlernen.	p. 40
Stimmen/ die mehreste gelten bey der Wahl.	11
Straff deren so den Churfürsten das Geleit nicht halten.	f. seq.

### T.

Tisch des Kayfers und Kayserin wie zu bestellen.	37
Der sieben Chur-Fürsten.	37
Diese sitzen zugleich nieder.	38
Tod des Kayfers/ hat Chur-Maynz seinen Mit-Churfür. zu notificiren.	8

### V.

Verbindnuß so verdächtig/ zu meiden.	24
Den Landfrieden betreffende sind erlaubt.	25
Verkündts-Brief zur Wahl eines Röm. Königs.	27
Vicualien den Churfürsten um löblichen Preis zu lassen.	5
Uneinigheit zerstöret die Reiche.	3
Ungehorsam hat Adam aus dem Paradies getrieben.	3
Unkeuschheit hat Trojam zerstöhret.	3
Unter-Marschalck/ Graf von Pappenheim.	35. 37
Unterthanen der Chur-Fürsten vor kein frembd Gericht zu citiren.	20
Können an kein ander Gericht appelliren.	21
Ursachen/ warum die güldene Bull auffgericht.	4

### W.

Wahl eines Röm. Königs/ wird von Chur-Maynz angekündet.	8
Darzu sollen die Chur-Fürsten innerhalb 3. Monat erscheinen.	27. 28
Soll in 30. Tagen geschehen/	11
Durch die mehreste Stimmen.	11
Wiederruffung der Freyheiten/ so der Chur-Fürsten Rechten zuwider.	23

### Z.

Zöll ungewöhnliche abzuschaffen.	27
Zusammenkunft der Chur-Fürsten/ soll jährlich einmahl geschehen.	22

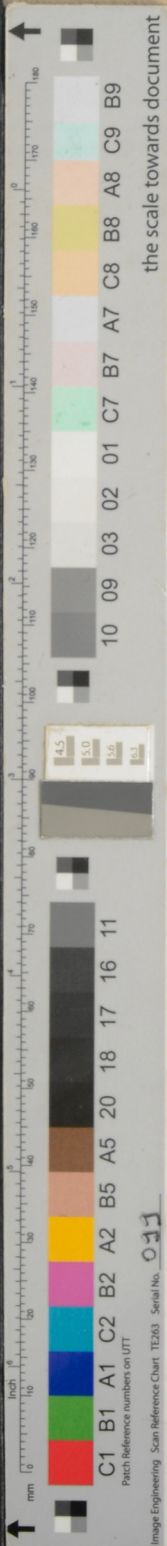
E N D E.





F. Reppien





the scale towards document

### Register.

ers nimmt das hölzerne Gebäu der Kayserlichen St  
P. 38

#### J.

ischen Kayser.  
hem Freyheiten. 36  
sein Privilegium der Chur-Fürsten. 17. seq.  
20. seqq.

#### K.

Grundvest des Reichs. 3  
H seiner Wahl der Chur-Fürsten Privilegia confirm  
FE  
uern. 12  
ze verbotten. 27  
af von Nordenberg. 37

#### L.

en sie benommen werden. 24  
Fürsten 39  
ausgetheilet werden. 39  
D die Churfürsten befreyet. 38  
Römischen Reichs. 3

#### M.

nsamt Weib / Kinder v. Befind in die Straff. 32. seq  
n die Chur-Fürsten. 31. seq

#### O.

cession der geistlichen Chur-Fürsten. 30  
lichen Chur-Fürsten mit ihren Kleinodien. 30  
Chur-Fürsten den Gottesdienst zu verrichten. 31

#### P.

niemand helfen. 26  
Vertretter zu straffen. ibid.  
ten Chur-Fürsten. 20. 21

#### R.

Lob-Sprüche. 3

#### S.

von Linburg. 37  
lichen Chur-Fürsten. 13  
Fürsten in gemein. 13  
erl. Begebung des Kayserl. Hofe. 35  
Sprae X 4